

Klimaangepasste Begrünung von Freiflächen

BEISPIELE FÜR GESTALTUNGSOPTIONEN
UND ERLÄUTERUNGEN ZU DEN RECHTLICHEN VORGABEN

Gestaltungssatzung Begrünung und Klima der Stadt Stromberg 2025





IMPRESSUM

Herausgeberin: Stadt Stromberg

Redaktion: Dr. Desirée Palmes & Prof. Dr. Gerhard Roller

Kontakt: Stadt Stromberg, Rathausstr. 4, 55442 Stromberg/Hsr.

<https://stadt-stromberg.de/>

Gestaltung: Annette Thiergarten

Fotos und Abbildungen: D. Palmes / A. Thiergarten

Stand: August 2025

Klimaangepasste Begrünung von Freiflächen

BEISPIELE FÜR GESTALTUNGSOPTIONEN
UND ERLÄUTERUNGEN ZU DEN RECHTLICHEN VORGABEN

Gestaltungssatzung Begrünung und Klima der Stadt Stromberg 2025



Gefördert durch



INHALTSVERZEICHNIS

1. Einführung	6
1.1. Warum Begrünungsmaßnahmen in Stromberg?	6
1.2. Bisherige Maßnahmen zum Klimaschutz, zur Klimaanpassung und zur Biodiversitätsförderung in Stromberg	7
2. Die neue Freiraum- und Klimasatzung für Stromberg	10
2.1. Einführung	10
2.2. Welche Ziele verfolgt die Satzung und für wen gilt sie?	10
2.3. Welche Maßnahmen werden vorgeschrieben?	12
2.3.1. Allgemeine Anforderungen	12
2.3.2. Anforderungen an die Begrünung der Freiflächen	13
2.3.3. Gestaltung befestigter Flächen	17
2.3.4. Gestaltung von Spielplätzen	18
2.3.5. Begrünung von Abfallbehältnissen	20
2.3.6. Einfriedungen	22
2.3.7. Ausgleichsmaßnahmen in der Kernstadt	23
2.3.8. Pflanzkonzepte als Anregung für eine rechtssichere Umsetzung	23
2.3.9. Begrünung von Stellplätzen und Garagen	24
2.3.10. Anforderungen an die Beleuchtung	25
2.4. Gibt es Ausnahmen?	26
2.5. Was geschieht bei Verstößen gegen die Satzung?	26
2.6. Was gilt, wenn der Bebauungsplan andere Regelungen enthält?	27
2.7. Seit wann gilt die Satzung?	27

3. Beispiele für die Umsetzung: Begrünungskonzepte	28
3.1. Vorgarten sonnig	28
3.2. Vorgarten halbschattig	30
3.3. Sandbeet	32
3.4. Trockenstandort	34
3.5. Wegebegrünung	36
3.6. Begrünung von Abfallbehältnissen	38
3.7. Naturnahe Hecken	40
3.8. Dachbegrünung von Gebäuden und Garagen	46
3.9. Dachbegrünung mit Photovoltaikanlagen	48
3.10. Fassadenbegrünung	50
3.11. Kräuterschnecke	52
3.12. Beet mit Trockenmauer	58

4. Anhang	62
Gestaltungssatzung Begrünung und Klima der Stadt Stromberg	62
Geltungsbereich der Satzung	66
Vorschlagliste Arten für Bäume	67
Vorschlagliste Arten für Hecken- und Strauchstrukturen	68
Vorschlagliste Arten für Dachbegrünung	69
Vorschlagliste Arten für Fassadenbegrünung	69
Vorschlagliste Arten für Staudenpflanzungen	70

EINFÜHRUNG

1.1. Warum Begrünungsmaßnahmen in Stromberg?

Warum sollten in einer Stadt, die mitten im Grünen liegt, Begrünungsmaßnahmen durchgeführt werden?

Das ist etwas für Großstädte und Ballungsräume, aber doch bei uns nicht so wichtig. So könnte man meinen. Aber der Klimawandel schreitet voran und seine Auswirkungen sind überall spürbar, auch in Stromberg. In Rheinland-Pfalz ist die mittlere Jahrestemperatur seit Beginn der systematischen Aufzeichnungen Ende des 19. Jahrhunderts von 8,1 Grad Celsius (Periode 1881 bis 1910) um 1,6 Grad Celsius auf 9,7 Grad Celsius (Periode 1992 bis 2021) angestiegen.¹ Trockenheit und langanhaltende Hitzeperioden einerseits und unvermittelte Starkregenereignisse andererseits nehmen beständig zu. Der Klimawandel gefährdet nicht nur die Gesundheit der Menschen, sondern auch die Artenvielfalt. Begrünungsmaßnahmen können einen Beitrag dazu leisten, den Klimawandel zu verlangsamen und seine Auswirkungen abzumildern. Zwar ist die Begrünung neuer Baugebiete eine seit langem übliche und vom Gesetz auch geforderte Praxis.

Sie dient gesunden Lebensverhältnissen und dem Wohlbefinden der Einwohner. Zukünftig müssen diese Maßnahmen jedoch intensiviert und den veränderten Gegebenheiten angepasst werden.

Was bedeutet das?

Klimaangepasste Begrünung berücksichtigt das CO₂-Bindungspotential der Pflanzen und deren Resilienz gegenüber den klimawandelbedingten Folgen, insbesondere abnehmender Niederschläge im Sommer und zunehmenden extremen Hitzeperioden. Auch die positiven Auswirkungen von Grünstrukturen auf die Biodiversität müssen zukünftig berücksichtigt werden. Flächen sollten also nicht „irgendwie“ begrünt werden, sondern so, dass die positiven Auswirkungen auf die genannten Schutzgüter möglichst umfassend zum Tragen kommen. Dabei spielt nicht nur der Umfang der Begrünung, sondern auch die Pflanzenauswahl für den konkreten Standort eine Rolle. Dieser Leitfaden ist hierfür als Hilfestellung gedacht und enthält zahlreiche konkrete Pflanzkonzepte, die für die eigene Gestaltung der Grundstücke als Anregung genutzt werden können.

¹ Klimaschutzbericht 2022 des Landes Rheinland-Pfalz, S. 15.
https://mkuem.rlp.de/fileadmin/14/Service/Publikationen/Klimaschutzbericht_RLP_2022.pdf.



Modellflächen Deutscher-Michel Halle – Extensive Begrünungsstrukturen

1.2. Bisherige Maßnahmen zum Klimaschutz, zur Klimaanpassung und zur Biodiversitätsförderung in Stromberg

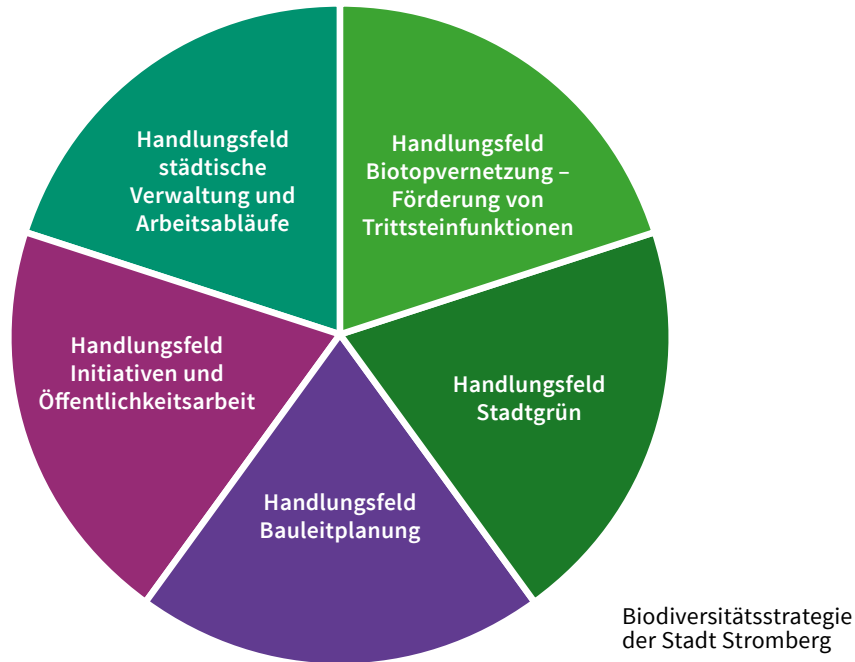
Seit dem Jahre 2019 hat die Stadt im Rahmen des Projektes „Stromberg blüht“ konkrete Begrünungsmaßnahmen mit dem Ziel des Klimaschutzes und der Klimaanpassung umgesetzt und mit der Technischen Hochschule Bingen ein gemeinsames Forschungsvorhaben durchgeführt, um die Ergebnisse zu evaluieren und zu verbreiten.²

Die Stadt Stromberg hat darüber hinaus verschiedene Maßnahmen ergriffen um den landschafts-ökologischen Bestand zu sichern und durch ent-

sprechende Trittsteinfunktionen³ gezielt zu fördern und weiterzuentwickeln. So hat der Stadtrat im Jahr 2024 eine Strategie für den Erhalt der biologischen Vielfalt auf der lokalen Ebene beschlossen. Die Ziele dieser Biodiversitätsstrategie sind bei der Pflege, beim Schutz und bei der Entwicklung von ökologisch wirksamen Lebensräumen im besiedelten und unbesiedelten Bereich der Stadt zu berücksichtigen. Die Strategie ist die naturschutzfachliche Grundlage, um die biologische Vielfalt der Stadt zu erhalten und zu fördern. Zur Umsetzung der Biodiversitätsstrategie wurden fünf Handlungsfelder mit unterschiedlichen Maßnahmenaktivitäten identifiziert, die in den folgenden Jahren stetig bewertet und weiterentwickelt werden sollen.

² Blühkompass, website: <https://begruenungskompass.de>

³ Unter „Trittsteinen“ versteht man auch kleinere Biotopelemente, die dazu dienen Biotope und Schutzgebiete zu vernetzen, um den Arten einen größeren Lebensraum zu ermöglichen.



Die fünf Handlungsfelder der Strategie umfassen 32 Maßnahmen (siehe <http://stromberg-blueht.de>). Zahlreiche gemeindeeigene Bestandsflächen wurden bereits ökologisch aufgewertet. Kleinstrukturiertes Straßenbegleitgrün der städtischen Liegenschaften wird mittels trockenresistentem Pflanzgut/Einsaaten aufgewertet, sie dienen auch in städtischen Gebieten der erweiterten Trittsteinfunktion und somit der Biodiversitätsförderung. Neben dem Anlegen mehrjähriger Staudenbeete liegt ein besonderer Fokus auf Extensivierungsmaßnahmen sowie Begrünung von Verkehrsinseln und Randflächen.

Das rheinland-pfälzische Förderprogramm „Modellvorhaben Innenstadtimpulse“ eröffnet darüber hinaus auch die Möglichkeit, Maßnahmen in der Kernstadt zu realisieren. Die Durchgrünung der Flächen auf dem Markt- und Gerbereiplatz sowie um das Rathaus werden mittels „stationärer“ und „mobiler“ Grünelemente ökologisch aufgewertet. Geeignete kommunale Flächenstrukturen werden teilweise entsiegelt (Schaffung offener Flächen, Baumrigolen etc.). Dies geschieht auch mit dem Ziel, die Infiltration des Niederschlagswassers zu optimieren. Wo erforderlich werden ergänzend klimaresiliente Baumpflanzungen zur Verschattung vorgenommen, die bestehenden Baumbestände werden gleichzeitig durch Unterpflanzungen stabilisiert.



DIE NEUE FREIRAUM- UND KLIMASATZUNG FÜR STROMBERG

2.1. Einführung

Die neue Gestaltungssatzung „Freiraum und Klima“ ist eine konsequente Fortführung der oben beschriebenen Bemühungen der Stadt, die Lebensqualität ihrer Einwohnerinnen und Einwohner zu erhöhen und den Auswirkungen des Klimawandels etwas entgegenzusetzen. Die neue Satzung enthält verbindliche Anforderungen, die in dieser Broschüre detailliert erläutert werden. Die Begrünung von Freiflächen wird zwar verpflichtend, die Satzung lässt aber eine große Flexibilität, wie die Anforderungen umgesetzt werden können, so dass jede/r die privaten Freiflächen individuell nach eigenen Vorstellungen gestalten kann.

Die Satzung beruht auf der Landesbauordnung des Landes Rheinland-Pfalz.⁴ Sie ist als „Ortsgesetz“ vom Stadtrat am 1.7.2025 verabschiedet worden und gilt seit 18.10.2025 für alle neuen Bauvorhaben. Auch andere Städte haben bereits vergleichbare Satzungen erlassen.⁵

⁴ § 88 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 7 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz.

⁵ In Rheinland-Pfalz beispielsweise die Städte Mainz, Worms, Kaiserslautern, Speyer und Ingelheim.

2.2. Welche Ziele verfolgt die Satzung und für wen gilt sie?

Die neue Gestaltungssatzung soll für das gesamte Stadtgebiet die klimaangepasste Begrünung von Grundstücksfreiflächen regeln. Sie dient den Zielen des Klimaschutzes und der Klimaanpassung, fördert gesunde Lebensverhältnisse und den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen. Durch Begrünungsmaßnahmen soll auch gezielt die Biodiversität erhöht werden. Grundstücksfreiflächen sind diejenigen Flächen, die (tatsächlich) nicht überbaut sind (weder durch Haupt- noch durch Nebengebäude, wie Garagen, Gartenlauben etc. → § 2 Abs. 1).

§ 1 ZIEL DER SATZUNG

Die Satzung verfolgt das Ziel, die Nutzung, Gestaltung und Bepflanzung von Grundstücksfreiflächen und die Begrünung baulicher Anlagen in klimaangepasster Form sicherzustellen, um gesunde Lebensverhältnisse zu gewährleisten und die natürlichen Lebensgrundlagen zu bewahren.

Sie dient der langfristigen Förderung der Klimaschutzziele und der Förderung der Biodiversität entsprechend der Biodiversitätsstrategie der Stadt Stromberg sowie der Verbesserung der Wasserrückhaltung zur Vorsorge gegen die Folgen von Starkregen und Hochwasserereignissen.

§ 2 RÄUMLICHER UND SACHLICHER GELTUNGSBEREICH

- (1) Die Satzung gilt im gesamten Stadtgebiet der Stadt Stromberg gemäß dem in Anhang 1 beigefügten Plan für die nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke einschließlich der unterbauten Freiflächen (Grundstücksfreiflächen) und für die äußere Gestaltung baulicher Anlagen.
- (2) Die Satzung gilt für alle Neuerrichtungen, die nach der Landesbauordnung genehmigungsfrei, genehmigungsfreigestellt oder genehmigungspflichtig sind. Die Satzung ist auch bei Änderungen anzuwenden, welche die Grundstücksfreiflächen oder die äußere Gestaltung baulicher Anlagen betreffen.
- (3) Bei einer Änderung gemäß Absatz 2 sind die in der Satzung beschriebenen Vorgaben für diejenigen Bauteile und Teilbereiche der Flächen einzuhalten, die in einem direkten baulichen Zusammenhang mit der Änderung stehen.

Die Satzung gilt im gesamten Stadtgebiet der Stadt Stromberg mit Ausnahme „Ab Bahnhof in Richtung Rheinböllen bis zum Ortsausgangsschild – (Firma Prinz, Villa Cetto, Sportplatz)“. Im Stadtkern, für den bereits die Gestaltungssatzung vom 12. Januar 2015 gilt, um das historisch gewachsene Stadtbild zu erhalten, findet sie ebenfalls Anwendung. Um insoweit Widersprüche zu vermeiden, wurde die bestehende Satzung ebenfalls angepasst. Die neue Begrünungssatzung nimmt auf die besonderen Gegebenheiten im Stadtkern Rücksicht und enthält hierfür besondere Regelungen → § 4 Abs. 10).

Geltung für Neuerrichtungen

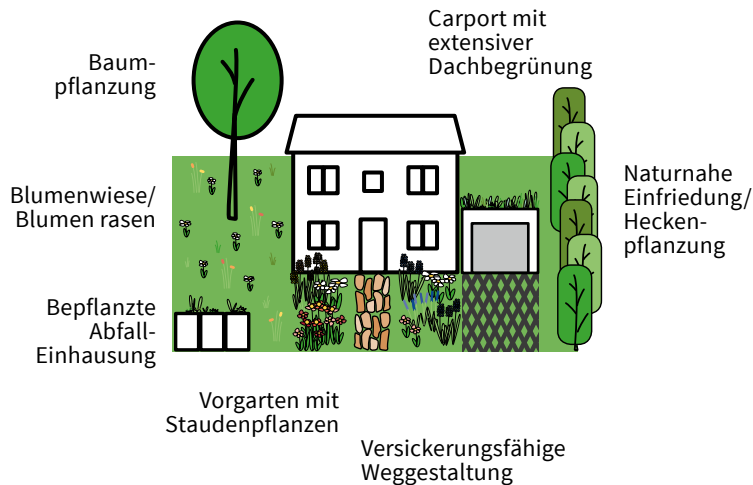
Die Satzung gilt für Neubaugebiete, in denen Gebäude neu errichtet werden und für die Neuerrichtung im Innen- oder Außenbereich. Die Freiflächen um bestehende Gebäude herum sind nicht betroffen, insoweit besteht „Bestandsschutz“. Für alle Eigentümer/innen, die bei Inkrafttreten der Satzung auf einen bereits angelegten Garten schauen, ändert sich also erst einmal nichts, selbst dann, wenn dieser nicht in Übereinstimmung mit den Vorgaben der Satzung steht.

Geltung für Änderungen

Die Satzung greift für bestehende Freiflächen nur dann, wenn dort ein Gebäude erstmals neu gebaut wird oder wesentliche Änderungen vorgenommen werden. Dies sind zum Beispiel Umbauten, Sanierungen oder Erweiterungen, die die Grundstücksfreiflächen oder die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen betreffen. So würde zum Beispiel die Neuerrichtung eines Carports unter den Anwendungsbereich der Satzung fallen, weil sich dies auf die Freiflächen des Grundstücks auswirkt. Bei solchen Änderungen gilt die Satzung dann *nur für die neuen bzw. geänderten Bauteile oder Flächen*. Wird ein neuer Carport gebaut, müsste nur dieser begrünt werden, die übrigen bestehenden Freiflächen wären hingegen nicht betroffen.

2.3. Welche Maßnahmen werden vorgeschrieben?

Das unten dargestellte Modell zeigt schematisch die wesentlichsten Begrünungsmaßnahmen der Satzung. In den folgenden Abschnitten werden die Anforderungen der Satzung erläutert und Umsetzungsbeispiele zu den einzelnen Maßnahmen aufgezeigt. In Kapitel 3 finden Sie zahlreiche Pflanzkonzepte, die als Grundlage für die eigene Grüngestaltung des Grundstücks genutzt werden können.



2.3.1. Allgemeine Anforderungen

Umsetzungsfrist

Bei einem Neubau oder einer Änderung, die unter die Satzungsbestimmungen fällt, sind die Begrünungsmaßnahmen innerhalb von 24 Monaten nach der Fertigstellung der baulichen Anlage, zum Beispiel des Wohngebäudes, durchzuführen. Die „abschließende Fertigstellung“ ist in der Landesbauordnung geregelt und umfasst auch die Fertigstellung der Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen.

Dauerhafte Begrünung

Um die Begrünung dauerhaft aufrecht zu erhalten, müssen Pflanzen, die eingehen oder altersbedingt entfernt werden, durch gleichwertige Pflanzen ersetzt werden. Bevorzugt sollten heimische und standortgerechte Pflanzen verwendet werden. Die Satzung enthält entsprechende Empfehlungen im Anhang.

§ 3 ALLGEMEINE ANFORDERUNGEN

- (1) Die Begrünungsmaßnahmen sind innerhalb von 24 Monaten fertigzustellen. Die Herstellungsfrist beginnt mit der abschließenden Fertigstellung der baulichen Anlage (§ 78 Abs. 3 S.2 LBO.)
- (2) Abgängige Pflanzen sind spätestens in der darauffolgenden Pflanzperiode gleichwertig zu ersetzen.
- (3) Die nach dieser Satzung zu pflanzende Bäume und Sträucher sollen standortgerecht sein. Die Empfehlungen an die Standortgerechtigkeit ergeben sich aus Anhang 2 zu dieser Satzung.

2.3.2. Anforderungen an die Begrünung der Freiflächen

Grundstücksfreiflächen müssen grundsätzlich begrünt werden. Dies bedeutet, dass sie nicht versiegelt werden dürfen sondern mit Bäumen, Sträuchern, Stauden etc. dauerhaft bepflanzt werden müssen. Reine Rasenflächen haben allerdings einen geringen ökologischen Nutzen. Soweit möglich, ist es daher wünschenswert, auch extensive, artenreiche Wiesen anzulegen.

„Schotterwüsten“ nein danke, artenreiche Kiesbeete ja bitte!

Unbelebte Schotterflächen und ähnliche Abdeckungen sind keine Begrünung im Sinne der Satzung, da solche „Schotterwüsten“ die gewünschten Funktionen im Hinblick auf den Klimaschutz und die Klimaanpassung nicht erfüllen können und auch keinen ökologischen Nutzen haben.



Pflasterungen und sichtbare Kiesflächen sind keine sinnvollen Begrünungsmaßnahmen.

Gut zu wissen!

Blühflächen enthalten kaum Gräser, sondern bestehen aus ein-, zwei- oder mehrjährigen Blütenpflanzen. Sie blühen auffällig bunt und vielfältig, da sich das Pflanzenbild mit der Zeit immer wieder verändert. Die ökologische bedeutsame Funktion erhalten die Blühflächen durch die Förderung der Vernetzung von Trittsteinbiotopen. Die verblühten Pflanzenstängel sollten über den Winter stehen gelassen werden, damit die Samen ausfallen und im nächsten Jahr wieder austreiben können. Gleichzeitig dienen die Stiele als Rückzugsort für Bienen und Insekten. Außerdem stellen die Samen für Vögel eine wichtige Nahrungsquelle dar. Erst im Frühjahr ist eine einmalige Mahd der Fläche durchzuführen und die Pflanzenreste abzuräumen.

Blumenwiesen bestehen zur Hälfte aus heimischen Blütenpflanzen und zur anderen Hälfte aus Gräsern, die eine charakteristische Pflanzengesellschaft bilden. Als Standort für Blumenwiesen sind alle Flächen geeignet, die nur selten betreten werden müssen, damit die Pflanzen sich ungestört entwickeln können. Deshalb stellen Blumenwiesen ein ökologisch wichtiges Instrument als Nahrungsquelle und Lebensraum für die Fauna dar. Die Pflege der Blumenwiesen ist aufgrund dessen ökologisch und insektenfreundlich mit einer 1- bis 2-maligen Mahd pro Jahr durchzuführen, sodass die Pflanzen eine Höhe von 60 bis 100 Zentimeter Höhe erlangen können.

Blumenrasen setzen sich anders als Blumenwiesen aus nur 30 Prozent Blütenpflanzen und 70 Prozent Gräsern zusammen. Deshalb weisen die artenärmeren Blumenrasen eine höhere Trittfestigkeit auf, weshalb sie besonders für gelegentlich genutzte Flächen interessant sind, die langfristig vielfältig begrünt werden sollen. Die Mahd der Blumenrasen sollte 4- bis 6-mal pro Jahr erfolgen, sodass die Pflanzen eine Höhe von etwa 10 bis 30 Zentimetern erreichen können.

Allerdings gilt dies nicht für artenreiche Kies- oder Sandbeete, die insbesondere auf Trockenstandorten eine klimaangepasste Form der Begrünung sein können und daher ausdrücklich zugelassen sind (→ siehe hierzu die beispielhaften Pflanzkonzepte in Abschnitt 3 dieser Broschüre). Pflanzen in mineralischem Mulchsubstrat (wie Kies und Sand) bilden ein tiefes und weitreichendes Wurzelwerk aus und haben damit eine natürliche Schutzbarriere gegen Trockenstress. Auch wird die Verdunstungsrate reduziert. Unter dem mineralischen Substrat darf keine Folie oder Vlies verlegt werden, da diese das Pflanzenwachstum behindert. Heimische Wildstauden sind besonders geeignet, wie z. B. der Steppensalbei (*Salvia nemorosa*) (s. Foto). Dies gilt auch für gefährdete Arten wie z. B. das Silberährengras (*Achnatherum calamagrostis*), Kugellauch (*Allium sphaerocephalon*) und Berg-Aster (*Aster amellus*).⁶



Klimaresiliente Wildstauden



Klima- und standortangepasste Staudenbeete

§ 4 GESTALTUNG DER GRUNDSTÜCKSFREIFLÄCHEN

- (1) Die Grundstücksfreiflächen im Sinne des § 2 Abs. 1 sind zu begrünen. Begrünt sind Flächen, wenn sie unversiegelt sind und zum Beispiel mit Bäumen, Sträuchern, Stauden, Rasen- und Wiesenflächen dauerhaft bepflanzt sind. Keine Begrünung im Sinne dieser Satzung sind Schüttungen aus Kies, Schotter und ähnlichen Materialien sowie flächige Abdeckungen mit Vlies, Folien, Textilgeweben und Ähnlichem. Artenreiche Kies- oder Sandbeete mit einer flächigen Bepflanzung ohne den Einsatz von Vlies sind zulässig. Vorgärten dürfen nicht als Arbeits- oder Lagerflächen genutzt werden.

Vorgärten

Die Vorgabe, dass Vorgärten nicht als Lagerflächen genutzt werden dürfen, dient auch einem ansprechenden Ortsbild.

Blühflächen, Blumenwiese und Blumenrasen

Blühflächen, Blumenwiese und Blumenrasen bieten wertvolle ökologische Lebensräume für Flora und Fauna. Auch in privaten Gärten können in Teilbereichen, die weniger genutzt werden sollen, solche Gestaltungsformen gewählt werden.

⁶ Detaillierte Informationen bei Hietel/Panferov/Bernhard, Schotter, Stauden oder Rasen? Städtische Freiflächen in Klimawandel und Biodiversitätskrise optimieren, Schriftenreihe des Hermann Hoepke-Institut, Bd. 3, TH Bingen 2025.

Weitere Sonderstrukturen wie Trockenmauern, Kräuterschnecken und Sandbeete (→ *unter Pflanzkonzepte 3.3., 3.4, 3.11 und 3.12*) bieten ideale Bedingungen für eine Vielzahl von Pflanzenarten. Trockenmauern werden ohne Mörtel oder Zement errichtet und dienen seit Jahrhunderten traditionell als Begrenzung. Sie bieten Gärten einen hohen Dekorationswert und sind bei vielen wärmeliebenden Insekten und Kleintieren sehr beliebt.



Trockenmauern und Sandbeete als wertvolle Sonderstrukturen

Die Auswahl eines qualitativ hochwertigen Saatguts ist für den Begrünungserfolg und die Artenvielfalt von besonderer Bedeutung. Es gibt Saatgutfirmen, die bereits fertige Blühmischungen mit Wildkräutern und Wildgräserarten verkaufen. Ein Blick auf

die Artenliste solcher Mischungen sollte möglich sein und kann vor Fehlkäufen schützen. Die unten genannten Anbieter vertreiben Regiosaatgut für die freie Landschaft differenziert nach Ursprungsgebieten oder Saatgut für den städtischen Bereich an. Geeignete Gärtnereien bieten Informationen zu den einzelnen Staudenpflanzen und geben die Herkunft der Pflanze an.

Auch die Pflege von Grünflächen hat großen Einfluss auf die Artenvielfalt. Beim Verzicht auf die Flächenpflege breiten sich mit der Zeit die dominanten Pflanzenarten aus und entziehen anderen Pflanzen den Lebensraum. Artenreiche Blühwiesen verlieren ohne Pflege ihre Vielfalt und stellen somit Insekten und Bienen weniger Lebensräume und Nahrungsquellen bereit. Um artenreiche Grünflächen zu erhalten, ist neben dem richtigen Zeitpunkt für die Mahd vor allem die Schnithäufigkeit und die Mahdtechnik entscheidend. Überall dort, wo eine gute Sonneneinstrahlung über den ganzen Tag gewährleistet ist, lassen sich Steinhäufen und Trockenmauern anlegen. Das Material kann ebenfalls sehr flexibel gewählt werden z.B. direkt aus der Region bezogenes Geröll, Lesesteine oder bei Baumaßnahmen übriggebliebene Steine.



Informationen zum Grünflächenmanagement, sowie Bepflanzungen von Kräuterschnecken, Trockenbeeten und Sandbeeten finden Sie unter: <https://begruenungskompass.de/gruenflächenmanagement>

Kräuter- und Wildpflanzen-Gärtnerei Strickler <https://www.gaertnerei-strickler.de/>
Staudengärtnerei Gaissmayer <https://www.gaissmayer.de/web/shop/>
NaturGartenWelt <https://naturgartenwelt.de/shop/>
Rieger-Hoffmann <https://www.rieger-hofmann.de/rieger-hofmann-shop/shop.html>
Wildackershop <https://wildackershop.de/>
Saaten Zeller <https://www.saaten-zeller.de/>

Bäume

Bäume, Sträucher, Stauden und Blühwiesen haben einen größeren Nutzen für die Artenvielfalt und binden auch CO₂. Wenn die Grundstücksfreifläche über 50 qm beträgt, sind je angefangene 200 qm ein mittel- oder großkroniger Laubbaum zu pflanzen. Es wird empfohlen, dieser aus der im Anhang aufgeführten Artenliste zu wählen. Bei größeren Freiflächen sind entsprechend mehr Bäume zu pflanzen.



Baum- und Strauchstrukturen sorgen für Abkühlungseffekte.

Grundstücksfreifläche
bis 49 qm
= 0 Bäume



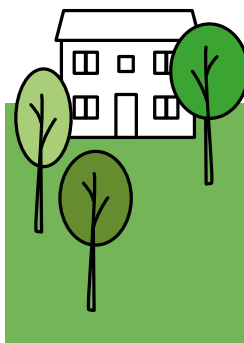
Grundstücksfreifläche
50 – 199 qm
= 1 Baum



Grundstücksfreifläche
200 – 399 qm
= 2 Bäume



Grundstücksfreifläche
400 – 599 qm
= 3 Bäume usw.



§ 4

- (2) Je angefangene 200 qm der Grundstücksfreiflächen ist mindestens ein standortgerechter mittel- oder großkroniger Laubbaum (gem. Empfehlung der Artenliste Anhang 2) mit einem Stammumfang von mindestens 14 cm – gemessen in 1 m Höhe – mit Bodenanschluss zu pflanzen. Dies gilt jedoch erst ab einer Grundstücksfreifläche von 50 qm. Vorhandene Bäume werden angerechnet.
- (3) Auf mindestens 10 % der Grundstücksfreiflächen sind standortgerechte Sträucher gemäß der Empfehlung der in Anhang 2 beigefügten Artenliste zu pflanzen. Vorhandene Sträucher werden angerechnet.

Einhaltung des Nachbarrechts

Bei Pflanzungen sind generell die Abstandsvorgaben des rheinland-pfälzischen Landesnachbarrechtsgesetzes zu den Nachbargrundstücken einzuhalten.⁷

⁷ Vgl. die Vorgaben § 44 u. 45 des Landesnachbarrechtsgesetzes, <https://landesrecht.rlp.de/bsrp/document/jlr-NachbGRPpIVZ>

2.3.3. Gestaltung befestigter Flächen

Befestigte Flächen wasserdurchlässig gestalten

Um die Grundwasserneubildung zu begünstigen und den Abfluss des Wassers zu verbessern und so das Überflutungsrisiko bei Starkregen zu reduzieren, sollen die Zugänge und Zufahrtswege, beispielsweise zu Garagen, ebenfalls wasserdurchlässig gestaltet werden. Hierzu können beispielsweise Rasengittersteine verwendet werden, auf dem Markt werden aber auch eine Vielzahl anderer Möglichkeiten wasserdurchlässiger Beläge angeboten.

In den Fällen, in denen stärker befestigte Flächen notwendig sind, wie etwa in Gewerbegebieten, sind diese auf das notwendige Maß zu beschränken. Der Vorteil begrünter Fugen liegt darin, dass sie den Oberflächenabfluss mindern und die Niederschläge zwischenspeichern, die durch Verdunstung wieder abgegeben werden.

Dies ist ebenfalls ökologisch wertvoll und trägt zur Verbesserung des Kleinklimas bei. Begrünte Pflasterdecken stellen, ebenso wie versickerungsfähige Pflaster, Elemente im modernen Niederschlagsmanagement dar. Die Kammerkonstruktion von Grünfugenplatten sind gut begeh- und befahrbar und bieten gleichzeitig viel Raum für Substrat, das mit Rasen oder robusten Sedumsprossen dauerhaft bepflanzt werden kann.



Wasserdurchlässige Materialien, Thornsches Gelände, Frei-Weinheim und Wohngebiet Wackernheim

§ 4

- (4) Zugänge, Zufahrten, Wege, Flächen für die Feuerwehr, Kfz-Stellplätze und andere zulässig befestigte Flächen sind auf das funktional notwendige Maß zu beschränken und nach Möglichkeit barrierefrei zu gestalten. Die befestigten Grundstücksfreiflächen sind wasserdurchlässig zu belassen oder herzustellen. Zulässigerweise befestigte Flächen sind so herzustellen, dass Niederschläge entweder versickern, verdunsten, gesammelt werden oder in angrenzende Pflanzflächen abfließen können. Befestigungen, die die Wasserdurchlässigkeit des Bodens wesentlich beschränken, sind nur zulässig, soweit ihre Zweckbestimmung dies erfordert.

Helle Oberflächenmaterialien verwenden

Bekanntermaßen heizen sich dunkle Flächen stärker auf, während helle Flächen das Sonnenlicht reflektieren (sogenannter „Albedo“-Effekt). Daher sollten in erster Linie (auf mehr als 50% der Flächen) helle Materialien für die Oberflächengestaltung verwendet werden, wobei darauf geachtet werden sollte, dass keine Blendwirkung erzeugt wird.

Baumaßnahmen

Bei den Baumaßnahmen ist darauf zu achten, dass bestehende Bäume, insbesondere deren Wurzelbereiche, nicht geschädigt werden.

§ 4

- (5) Bei der Gestaltung der zulässig befestigten Flächen sind vorrangig Oberflächenmaterialien zu verwenden, die sich bei Sonneneinstrahlung weniger aufheizen.
- (6) Die Grundstücksfreiflächen sind so zu gestalten, dass keine Nachteile für bestehende Bäume auf Nachbargrundstücken oder öffentlichen Grün- und Verkehrsflächen entstehen.

2.3.4. Gestaltung von Spielplätzen

Gerade kleine Kinder sind besonders schutzbedürftig gegenüber starker Hitze und Sonneneinwirkung. Daher müssen die Kinderspielplätze ausreichend verschattet werden, was vorzugsweise durch standortgerechte Laubbäume erfolgen kann. Darüber hinaus greift die Satzung hier auch den Schutz der mobilitätseingeschränkten Personen auf und verlangt eine barrierearme Gestaltung.



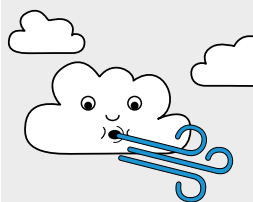
Spielplatz Friedrichsheck, Stromberg

§ 4

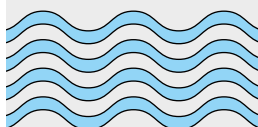
- (7) Auf gesetzlich erforderlichen Kinderspielplätzen ist in den Sommermonaten für ausreichende Verschattung zu sorgen. Die Verschattung kann insbesondere durch standortgerechte Laubbäume oder geeigneten technischen Sonnenschutz hergestellt werden. Die Spielplätze sollen in angemessenem Umfang barrierearm bis möglichst barrierefrei gestaltet werden.



SONNE



**WIND
UND**



**WASSER
SPIEL
PLATZ**



Im Rahmen des Modellvorhabens Innenstadtimpulse wurde an der Rathauswiese eine Spielerlebnisfläche unter dem Motto „Unsere Erde im Wandel“ realisiert. Der Beitrag von Windrädern und der Wasser- und Sonnenkraft zum Klimaschutz werden kindgerecht erläutert. Anhand einer Pumpstation mit einem Wasserlauf können die Kinder die Wasserkraft spielerisch entdecken. Informationstafeln erklären die Maßnahmen zur Verringerung des Ressourcenverbrauchs durch die Nutzung regenerativer Energien. Durch die Umgestaltung des Spielplatzes werden Ansprüchen an die Inklusion Rechnung getragen. Zudem dient die Fläche auch als Begegnungsraum für Kinder mit unterschiedlichen sozialen Hintergründen. Die Kinder können gemeinsam die Auswirkungen der Elemente und ihre eigenen Einflüsse auf diese erleben und erlernen so spielerisch wie der Mensch seine Umwelt gestaltet und beeinflusst.



Spielerlebnisfläche Rathauswiese Stromberg unter dem Motto „Unsere Erde im Wandel“

2.3.5. Begrünung von Abfallbehältnissen

Ein Sichtschutz gegenüber Abfallbehältnissen ist zunächst einmal eine ästhetische Notwendigkeit. Die Standflächen bieten aber auch ein gutes Potenzial für Eingrünung oder Dachbegrünung.

Abfallbehältniseinhausungen können durch die Verwendung von Naturmaterialien und in Kombination mit einem Pflanzdach ein harmonisches Bild ergeben, das sich mit der Natur im Einklang befindet. Eine Begrünung der Mülltonnenboxen wertet daher das Grundstück auch ästhetisch auf.



§ 4

- (8) Standflächen für Abfallbehältnisse sind mit Laubgehölzen, Hecken oder Kletterpflanzen auch in Kombination mit Rankhilfen so einzugrünen, dass sie von öffentlichen Verkehrsflächen aus nicht eingesehen werden können. Soweit dies aus Platzgründen nicht möglich ist, sind Einhausungen auf der Dachseite zu begrünen.

Bei der Anlage einer Pflanzwanne ist darauf zu achten, eine Drainageschicht einzubauen. Dadurch wird Staunässe verhindert. Die Pflanzwanne wird anschließend mit Erde aufgefüllt. Abhängig von der ausgewählten Bepflanzung und deren Bodenansprüche unterscheidet sich die Zusammensetzung des eingebrachten Substrates.



<https://www.estexo-home-garden.de/Muelltonnenbox-Muellbox-Muelltonnenverkleidung-3-Tueren-Box-Pflanzdach-Anthrazit>



2

Auch Kletterpflanzen können bei eingeschränkten Platzverhältnissen die entsprechende Funktion erfüllen. Um den Pflegeaufwand gering zu halten, sollten winterharte, flachwurzelnde und niedrigwachsende Arten gewählt werden. Zudem sind die Lichtverhältnisse am Standort der Einhausung mit einzubeziehen.



2.3.6. Einfriedungen

Grundstückseinfriedungen bieten eine gute Möglichkeit für Grünstrukturen. Zur Abgrenzung des Gartens mit einhergehendem Sichtschutz werden meist kostenintensive, bauliche Maßnahmen in Form von Mauern oder Zäunen verwendet. Diese stellen für die meisten Tierarten eine unüberwindbare Barriere da, sodass die Trittsteinfunktion der Gärten verloren geht.

Naturnahe Hecken (vgl. Pflanzkonzept 3.7) bieten eine große Vielfalt an Lebensräumen. Durch die Kombination verschiedener blühender Heckenpflanzen bietet die Hecke über das gesamte Jahr durch Blüten und Früchte Nahrung für Bienen, Insekten und Vögel. Um durch die Einfriedung ganzjährig einen Sichtschutz zu gewährleisten, ist die Verwendung von wintergrünen Arten empfehlenswert.

Im Bereich der Kernstadt sind aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse auch Mauern zulässig. Diese sollten möglichst in Naturstein ausgeführt werden.

§ 4

- (9) Die Grundstückseinfriedungen dürfen grundsätzlich nur als offene, licht- und luftdurchlässige Einfriedung bis zu einer Höhe von 2 m oder als Hecken realisiert werden. Eine Kombination ist möglich. Der Einbau von Sichtschutzzäunen, Kunststoffplanen, Kunststoffflechtwerk, Maschendraht oder ähnlichem ist nicht zulässig. Geschlossene Einfriedungen sind nur partiell, z. B. als Sichtschutz für Terrassenbereiche zulässig. Im Geltungsbereich der Gestaltungssatzung über besondere Anforderungen an die Baugestaltung zur Pflege und zum Schutz der baulichen Eigenart des Stadtbildes von Stromberg vom 12. Januar 2015 sind auch verputzte Mauern, Mauern aus Naturstein (auch mit Naturstein verblendet) zugelassen.



Heimische Einfriedungen – Mainz Bretzenheim

2.3.7. Ausgleichsmaßnahmen in der Kernstadt

Im Stadtkern von Stromberg gilt zukünftig auch die neue Grünsatzung neben der bestehenden Satzung zum Schutz des Stadtbilds. Für Neubauten und bauliche Änderungen (siehe oben 2.3.1) sind daher grundsätzlich auch die oben dargestellten Begrünnungsvorgaben einzuhalten. Aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse wird es aber nicht immer möglich sein, diese umzusetzen, obwohl gerade in dem stark verdichteten Bereich der Kernstadt die Anlage von Begrünnungsstrukturen wichtig wäre. In diesen Fällen ist daher als Ausgleich eine Dach- oder Fassadenbegrünung vorzunehmen. Zu Ausnahmen siehe Kapitel 2.4.

§ 4

- (10) Soweit im Geltungsbereich der Gestaltungssatzung über besondere Anforderungen an die Baugestaltung zur Pflege und zum Schutz der baulichen Eigenart des Stadtbildes von Stromberg vom 12. Januar 2015 (Stadtkern der Stadt Stromberg) eine Begrünung nach den Absätzen 1 – 3 nicht möglich ist, ist durch den Bauherrn bei Beantragung einer Maßnahme nach § 2 Absatz 2 dieser Satzung ein Ausgleich auf dem Grundstück durch Dach und/oder Fassadenbegrünung vorzunehmen. Die Arten aus Anhang 2 gelten insoweit als Empfehlung.

2.3.8. Pflanzkonzepte als Anregung für eine rechtssichere Umsetzung

Eine Anregung für die satzungskonforme Bepflanzung der Freiflächen enthalten die zahlreichen Pflanzkonzepte, die im Rahmen des Projektes „Begrünnungskompass“⁸ erarbeitet und von der Stadt auf eigenen Flächen bereits zur Anwendung gebracht wurden (vgl. Kapitel 3). Wenn man sich an diesen Konzepten orientiert (was nicht bedeutet, dass man sie „1:1“ übernehmen muss), dann kann man sicher sein, dass eine Begrünung im Sinne der Satzungsvorgaben durchgeführt wurde. Die Konzepte leisten somit nicht nur einen Beitrag zu Klimaschutz, Klimaanpassung und Biodiversität, sondern auch zur rechtssicheren Einhaltung der Satzungsvorgaben.

§ 4

- (11) In einer begleitenden Broschüre zu dieser Satzung werden Hinweise zu ihrer Umsetzung gegeben und Pflanzkonzepte dargestellt, die für Begrünnungsmaßnahmen nach dieser Satzung verwendet werden können.

8 <https://begruenungskompass.de/gesamttuebersicht>

2.3.9. Begrünung von Stellplätzen und Garagen

Für Grundstücke mit vier oder mehr PKW-Stellplätzen ist zukünftig ein standortgerechter groß- oder mittelkroniger Laubbaum zu pflanzen. Diese Maßnahmen fördern das Kleinklima und verhindern das Aufheizen der Stellplatzoberflächen.

Die Begrünung von Carports und Garagen fördert ebenfalls das Kleinklima und den Artenreichtum und trägt zu einem besseren Erscheinungsbild bei.

Eine Kombination mit PV-Nutzung ist möglich und sinnvoll, da der kühlende Effekt der Begrünung sich positiv auf die Effizienz der PV-Anlage auswirkt und umgekehrt die partielle Verschattung durch die Solarmodule die Standortvoraussetzungen für unterschiedliche Arten positiv beeinflusst. Je nach Positionshöhe der Photovoltaikanlagen muss die Pflanzenauswahl angepasst werden, damit keine Schatten

auf die Kollektoren fallen. Es besteht die Möglichkeit Saatgutmischungen zu verwenden, welche niedrigwüchsige Arten enthalten. So entfallen häufige Rückschnitte. Beispiele für Bepflanzungen → *Konzept 3.8 und 3.9.*

§ 5 GESTALTUNG VON STELLPLÄTZEN, GARAGEN UND NEBENGEBÄUDEN

- (1) Bei oberirdischen Stellplätzen ist für ausreichende Verschattung zu sorgen. Je angefangene 4 oberirdische Stellplätze für Personenkraftwagen ist dazu ein standortgerechter groß- oder mittelkroniger Laubbaum zu pflanzen (entsprechend der Empfehlung der in Anhang 2 beigefügten Artenliste). Vorhandene Bäume werden angerechnet.
- (2) Dächer von Carports, Garagen und Nebenbauten mit bis zu 20° Neigung sind extensiv zu begrünen (mindestens 8 cm hohe Vegetationstragschicht zuzüglich Filter- und Drainageschicht.) Eine Kombination der Begrünung mit Solaranlagen ist zulässig.
- (3) Fahrradgaragen sind so einzugrünen, dass sie vom öffentlichen Straßenraum nicht einsehbar sind.



Pergola über Parkplätze – Stadt Bingen



Auch Fahrradgaragen sollen begrünt werden.

2.3.10. Anforderungen an die Beleuchtung

„Lichtverschmutzung“ ist zunehmend ein Thema. In der Europäischen Union lebt die Hälfte der Menschen in Gegenden, in denen sie nachts die Milchstraße nicht mehr sehen können. Durch kosten- und energiesparende LED-Lampen wird zunehmend mehr Licht erzeugt.

Zu starke und falsch ausgerichtete Lichtquellen können auch zu nachbarschaftlichen Störungen führen. Auch die Arten leiden. Mehr als die Hälfte der Arten ist nachtaktiv, durch künstliches Licht werden ihre nächtlichen Lebensräume verkleinert, zerstört oder anderweitig beeinträchtigt. Jede(r) sollte daher darauf achten, dass die Beleuchtung des Grundstücks diese nachteiligen Auswirkungen vermeidet. Dies kann durch die Beachtung einfacher Maßnahmen erreicht werden, ohne das Sicherheitsgefühl zu beeinträchtigen.

§ 6 SONSTIGE GESTALTERISCHE VORGABEN

Die Außenbeleuchtung der Grundstücke sowie die Straßenbeleuchtung hat insektenverträglich zu erfolgen. Hierfür sind streulichtarme, geschlossene Leuchtentypen mit geringer Lockwirkung (z.B. Natriumdampf-Hochdrucklampen, -Niederdrucklampen oder LED-Leuchten mit Farbtemperaturen max. 3.000 Kelvin) zu verwenden. Die Installation soll so durchgeführt werden, dass das Licht konzentriert nach unten abstrahlt. Eine horizontale oder nach oben ausgerichtete Beleuchtung ist nicht zulässig.



Paten der Nacht gGmbH / Adamus W. Adelus



Paten der Nacht gGmbH / Sebastian Voltmer

Weiter Infos zu Lichtverschmutzung unter
www.paten-der-nacht.de

- **Licht nur einsetzen, wenn tatsächlich notwendig.**
- **Lichtintensität sinnvoll begrenzen.**
- **Licht nur auf die Nutzfläche lenken.**
- **Licht nicht dauerhaft einschalten, sondern nur, wenn es benötigt wird.**
- **Lichtfarbe mit geringstmöglichem Blauanteil verwenden.**

2.4. Gibt es Ausnahmen?

Um den besonderen Umständen in der Kernstadt Rechnung zu tragen, ist in § 7 Abs. 1 der Satzung bereits festgelegt, dass eine Ausnahme von der (Ausgleichs-) Pflicht zur Dach- oder Fassadenbegrünung gewährt werden kann, wenn die Umsetzung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich unzumutbar ist. Dies könnte beispielsweise dann der Fall sein, wenn die Dachkonstruktion ungeeignet für eine Begrünung ist.

Darüber hinaus können von allen städtischen Satzungen, die auf der Landesbauordnung beruhen, von der zuständigen Behörde (in der Regel die untere Baubehörde) auch Abweichungen zugelassen werden. Voraussetzung ist nach § 69 Abs. 1 LBO, dass *„sie unter Berücksichtigung des Zwecks der jeweiligen Anforderungen und unter Würdigung der nachbarlichen Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar sind.“*

§ 7 AUSNAHMEN UND ABWEICHUNGEN

- (1) Von der Anforderung nach § 4 Abs. 10 S. 1 dieser Satzung können im Einzelfall von der zuständigen Behörde Ausnahmen erlassen werden, soweit die Umsetzung einer Dach- oder Fassadenbegrünung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist.
- (2) Für die Zulassung von Abweichungen von den Vorschriften dieser Satzung gilt § 69 der LBO in der jeweils gültigen Fassung.

2.5. Was geschieht bei Verstößen gegen die Satzung?

Bestimmte Verstöße gegen die Satzung können als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Im Ordnungswidrigkeitenrecht gilt das Opportunitätsprinzip. Dies bedeutet, dass Verstöße nicht zwingend geahndet werden müssen. Insbesondere bei Bagatelverstößen kann von einem Bußgeld abgesehen werden. Der Katalog erfasst nicht alle Vorgaben der Satzung, sondern nur die wesentlichen Verpflichtungen.

§ 8 ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 24 Absatz 5 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 4 Abs. 1 dieser Satzung die zu begrünenden Flächen der bebauten Grundstücke nicht begrünt,
 2. entgegen § 4 Abs. 2 dieser Satzung die erforderliche Baumanzahl und -qualität nicht pflanzt,
 3. entgegen § 5 Abs. 1 dieser Satzung nicht entsprechend der Stellplatzanzahl Bäume vorweist bzw. pflanzt,
 4. entgegen § 5 Abs. 2 dieser Satzung zu begrünende Dächer nicht begrünt,
 5. entgegen § 3 Abs. 1 dieser Satzung die Begrünung nicht fristgerecht herstellt,
 6. entgegen § 3 Abs. 2 dieser Satzung für abgängige Pflanzen Ersatzpflanzungen nicht bzw. nicht fristgerecht vornimmt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht durch Bundes- oder Landesrecht mit Strafe bedroht ist.
- (3) Zuständige Behörde für die Verfolgung der Ordnungswidrigkeit ist gemäß § 24 Abs. 5 S. 4 der Gemeindeordnung die Gemeindeverwaltung.

2.6. Was gilt, wenn der Bebauungsplan andere Regelungen enthält?

Auch in Bebauungsplänen, vor allem jüngeren Datums, werden Begrünungsfestsetzungen getroffen. Soweit diese über die in der Satzung getroffenen Regelungen hinausgehen, gehen diese Festsetzungen der Satzung vor (Beispiel: Im B-Plan werden bestimmte Pflanzen verbindlich vorgegeben oder in bestimmten Bereichen wird eine höhere Dichte von Bäumen vorgeschrieben). Die Satzung enthält also Mindestvorgaben auch für zukünftige Bebauungspläne. Um die Transparenz und Rechtssicherheit zu erhöhen, sollen die Vorgaben der Satzung auch als Festsetzungen in den Bebauungsplan übernommen werden, damit aus einem einheitlichen Dokument, dem Bebauungsplan, für alle Betroffenen eines Neubaugebiets die Anforderungen hinsichtlich der notwendigen Begrünungsmaßnahmen erkennbar sind.

§ 9 VERHÄLTNIS ZU BEBAUUNGSPLÄNEN

Soweit Bebauungspläne einzelne oder mehrere weitergehende Festsetzungen zu den nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke und der äußeren Gestaltung baulicher Anlagen treffen, finden die auf diese Festsetzungen bezogenen Vorschriften dieser Freiraumsatzung keine Anwendung. Begrünungsmaßnahmen nach dieser Satzung sollen in Bebauungspläne gemäß § 9 Abs. 4 BauGB als Festsetzungen aufgenommen werden (§ 88 Abs 6 LBO).

2.7. Seit wann gilt die Satzung?

Die Satzung wurde am 1.7.2025 durch den Stadtrat verabschiedet und gilt seit 18.10.2025. Alle Genehmigungsverfahren bzw. Baumaßnahmen, die vor diesem Datum begonnen wurden, sind noch nicht von der Satzung betroffen. Bei genehmigungsbedürftigen Vorhaben und bei von der Genehmigung freigestellten Vorhaben – dies sind Ein-, oder Zweifamilienhäuser im Geltungsbereich eines Bebauungsplans – ist das Datum der Einreichung der Bauunterlagen bei der Gemeinde entscheidend. Bei genehmigungsfreien Vorhaben (§ 62 LBO) gilt der Beginn der Baumaßnahme als entsprechendes Bezugsdatum.

§ 10 INKRAFTTRETEN

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt für alle Verfahren, die nach Inkrafttreten der Satzung eingeleitet werden.

BEISPIELE FÜR DIE UMSETZUNG: BEGRÜNUNGSKONZEPTE

Im Folgenden werden verschiedene Vorschläge zur Umsetzung der in der Satzung enthaltenen Vorgaben gemacht. Sie basieren auf dem Projekt „Begrünungskompass“, welches von der Stadt Stromberg gemeinsam mit der Technischen Hochschule Bingen durchgeführt wurde.

3.1. Vorgarten sonnig

Jeder Eigentümer kann durch die Gartengestaltung zum Erhalt der biologischen Vielfalt und gleichzeitig zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung beitragen. Zwei Beispiele für die Gestaltung eines sonnigen und eines halbschattigen Vorgartens werden im Folgenden vorgestellt.

VORGARTEN SONNIG

Flächenbedarf	15 m ²
Standortbedingungen Klima	○
Standortbedingungen Boden	● ●
Funktion	Versickerungsfähigkeit, ansprechende Gestaltung
Nützlingspotenzial	  
Pflanzzeitpunkt	Frühjahr empfohlen
Anmerkungen	Zwiebelpflanzen werden im Herbst gesetzt Saatgut wird mit Sand gemischt locker auf dem Beet verteilt



bienenfreundlich

○ sonnig

● nährstoffreich

● trocken

 heimisch

3 gefährdet



schmetterlingsfreundlich

◐ halbschattig

● nährstoffarm

● frisch

 duftend

V Vorwarnliste



insektenfreundlich

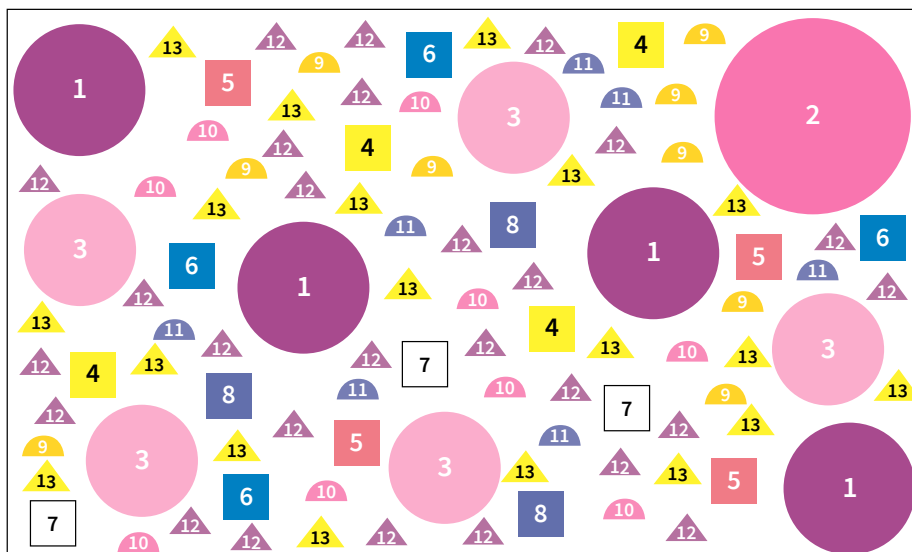
● schattig

● normal

● feucht

 wintergrün

 giftig



- Leitstaude
- Begleitstaude
- ◐ Bodendeckerstaude
- △ Zwiebel

	Nr.	Botanischer Name	Deutscher Name	Menge	Höhe in cm	Blühzeit	Nützlinge	Gefährdung	Sonstiges
	1	<i>Centaurea scabiosa</i> <i>ssp. scabiosa</i>	Skabiosen-Flockenblume	4 St.	50 – 100	VI – IX	 		
	2	<i>Lavatera thuringiaca</i>	Thüringer Strauchpappel	1 St.	120 – 150	VII – IX		3	
	3	<i>Sedum Telephium-Hybride</i> 'Herbstfreude'	Hohe Fetthenne	5 St.	50 – 70	IX – X	 		
	4	<i>Anthemis tinctoria</i>	Färber-Kamille	4 St.	50	VI – VIII	 		 
	5	<i>Dianthus carthusianorum</i>	Karthäuser-Nelke	4 St.	30 – 50	VI – VIII		V	  
	6	<i>Hyssopus officinalis</i>	Blauer Ysop	4 St.	40 – 60	VII – VIII	 		   
	7	<i>Pimpinella saxifraga</i>	Kleine Bibernelle	3 St.	30 – 50	VI – IX	 		
	8	<i>Scabiosa columbaria</i>	Trauben-Skabiose	3 St.	20 – 70	VI – X	 		
	9	<i>Lotus corniculatus</i>	Gewöhnlicher Hornklee	8 St.	5 – 30	V – VIII			
	10	<i>Origanum vulgare</i>	Wilder Majoran	9 St.	25 – 40	VI – VIII	 		 
	11	<i>Prunella grandiflora</i>	Großblütige Braunelle	8 St.	10 – 20	VI – VIII	 	V	
ZWIEBEL	12	<i>Crocus tommasinianus</i>	Elfen-Krokus	26 St.	10	II – III	 		
	13	<i>Tulipa sylvestris</i>	Wildtulpe	20 St.	40	IV – V		3	 
SAATGUT	14	<i>Carum carvi</i>	Wiesen-Kümmel	6 m ²	30 – 70	IV – VI			
	15	<i>Inula conyzae</i>	Dürrwurz	3 m ²	50 – 100	VII – X	 		

3.2. Vorgarten halbschattig

VORGARTEN HALBSCHATTIG

Flächenbedarf	15 m ²
Standortbedingungen Klima	
Standortbedingungen Boden	 
Funktion	Versickerungsfähigkeit, ansprechende Gestaltung
Nützlingspotenzial	  
Pflanzzeitpunkt	Frühjahr
Anmerkungen	Zwiebelpflanzen werden im Herbst gesetzt Saatgut wird mit Sand gemischt locker auf dem Beet verteilt



bienenfreundlich



sonnig



nährstoffreich



trocken



heimisch

1 vom Aussterben bedroht

schmetterlingsfreundlich



halbschattig



nährstoffarm



frisch



duftend

2 stark gefährdet

insektenfreundlich



schattig



normal



feucht



wintergrün

3 gefährdet

vogelfreundlich

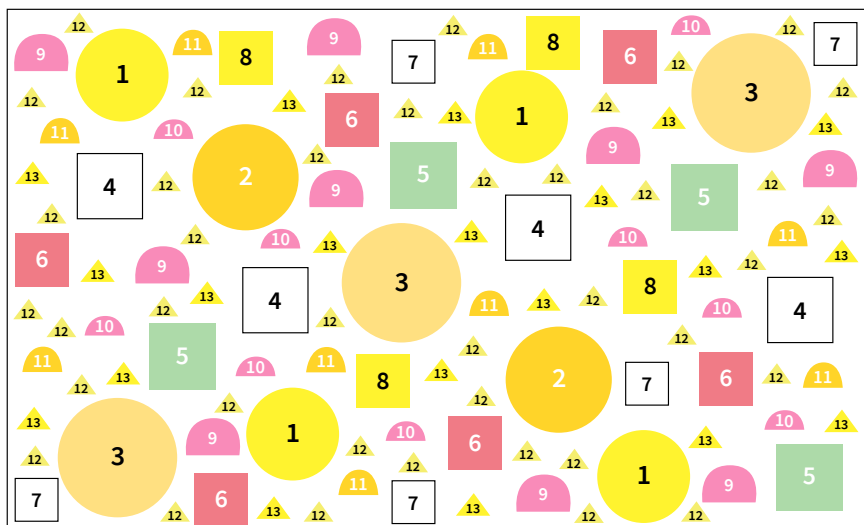


nass



giftig

V Vorwarnliste



- Leitstaude
- Begleitstaude
- ◐ Bodendeckerstaude
- △ Zwiebel

	Nr.	Botanischer Name	Deutscher Name	Menge	Höhe in cm	Blühzeit	Nützlinge	Gefährdung	Sonstiges
	1	<i>Deschampsia cespitosa</i> 'Goldschleier'	Wald-Schmieie	4 St.	60 – 100	VI – VIII			
	2	<i>Foeniculum vulgare</i>	Gewürz-Fenchel	2 St.	120 – 150	VII – IX			
	3	<i>Thalictrum flavum</i> ssp. <i>glaucom</i>	Gelbe Wiesenraute	3 St.	120 – 150	VII – VIII		V	
	4	<i>Achillea millefolium</i>	Gewöhnliche Schafgarbe	4 St.	30 – 60	VI – X			
	5	<i>Helleborus foetidus</i>	Stinkende Nieswurz	4 St.	30 – 50	II – IV			
	6	<i>Lathyrus vernus</i>	Frühlingsplatterbse	6 St.	30	IV – V			
	7	<i>Silene vulgaris</i>	Traubenkropf-Leimkraut	5 St.	20 – 50	V – VIII			
	8	<i>Solidago virgaurea</i>	Echte Goldrute	4 St.	60 – 80	VII – IX			
	9	<i>Betonica officinalis</i>	Heilziest	9 St.	40 – 60	VI – VIII		V	
	10	<i>Cirsium acaulon</i>	Stängellose Kratzdistel	9 St.	5 – 10	VII – VIII		V	
	11	<i>Primula veris</i>	Wiesen-Primel	9 St.	10 – 20	IV – V		V	
ZWIEBEL	12	<i>Eranthis hyemalis</i>	Winterling	39 St.	5 – 10	II – III			
	13	<i>Narcissus 'Elka'</i>	Trompeten-Narzisse	18 St.	20	IV			
SAATGUT	14	<i>Malva neglecta</i>	Weg-Malve	5 m ²	10 – 40	VI – IX			
	15	<i>Viola arvensis</i>	Acker-Stiefmütterchen	4 m ²	5 – 20	IV – X			

3.3. Sandbeet

Mit der Anlage eines Sandbeetes können gezielt Sandbienenarten unterstützt werden, aber auch andere Insekten werden dort zu finden sein. Das Sandbeet besitzt großzügige Abstände zwischen den einzelnen Pflanzen und so existieren Freiflächen, die zum Bau von Bruthöhlen von Wildbienen genutzt werden können. Bei der Pflanzenauswahl sollten heimische, an den Standort angepasste Arten verwendet werden. Da es sich hierbei um trockenheitstolerante Pflanzen handelt, ist der Pflegeaufwand dieser Fläche als gering zu bewerten. Das Beet benötigt lediglich in der Anwuchsphase eine Bewässerung und in besonders langanhaltenden Trockenperioden. Gleichzeitig lassen sich durch den Sand unerwünschte Beikräuter leicht entfernen.

SANDBEET

Flächenbedarf	Circa 3,50 m x 2 m (variabel)
Standortbedingungen Klima	○
Standortbedingungen Boden	● ●
Funktion	Abgrenzung, Sichtschutz
Nützlingspotenzial	  
Pflanzzeitpunkt	Frühjahr bis Herbst
Anmerkungen	Einfassung in Trockenmauer (40 cm Höhe) Bodensubstrat ungewaschener Sand



bienenfreundlich

○ sonnig

● nährstoffreich



trocken



heimisch

1 vom Aussterben bedroht



schmetterlingsfreundlich

◐ halbschattig

● nährstoffarm



frisch



duftend

2 stark gefährdet



insektenfreundlich

● schattig

● normal



feucht



wintergrün

3 gefährdet



vogelfreundlich

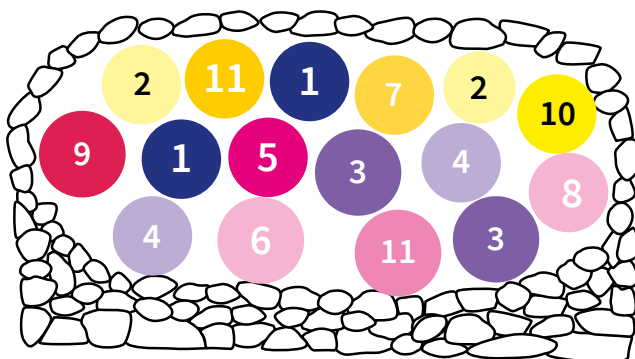


nass



giftig

V Vorwarnliste



Nr.	Botanischer Name	Deutscher Name	Stückkosten 2022	Blühzeit	Blühfarbe	Nützlinge	Sonstiges
1	<i>Eryngium planum</i>	Kleiner Mannstreu	4,20 €	VII – VIII	blau		
2	<i>Scabiosa ochroleuca</i>	Gelbe Skabiose	4,20 €	VII – IX	weißgelb		
3	<i>Campanula rotundifolia</i>	Rundblättrige Glockenblume	3,80 €	V – IX	lila		
4	<i>Pulsatilla vulgaris</i>	Küchenschelle	4,20 €	III – IV	violett		
5	<i>Dianthus carthusianorum</i>	Kartäusernelke	3,80 €	V I– IX	pink		
6	<i>Dianthus gratianopolitanus</i>	Pfingst-Nelke	3,80 €	V – VI	weiß-rosa		
7	<i>Helianthemum nummularium</i>	Gewöhnliches Sonnenröschen	3,20 €	VI – IX	gelb		
8	<i>Allium senescens</i>	Berg-Lauch	3,80 €	VI – VIII	hellrosa		
9	<i>Sempervivum arachnoideum</i> ssp. <i>tomentosum</i>	Spinnweb-Hauswurz	3,80 €	VI – VII	rot		
10	<i>Sedum rupestre</i>	Tripmadam	3,00 €	VI – VII	gelb		
11	<i>Thymus serpyllum</i>	Sand-Thymian	3,80 €	VI – VIII	rosa		

3.4. Trockenstandort

Der Klimawandel und damit einhergehende Veränderungen wie z.B. Starkregenniederschläge und die Zunahme der Hitzeperioden erfordern angepasste Strukturen, die pflege- und wassersparend sind. Gleichzeitig müssen jedoch auch ästhetische Aspekte berücksichtigt werden. Die Pflanzen, die hier Verwendung finden, bevorzugen einen lockeren wasserdurchlässigen Standort. Sind die Pflanzen gut angewachsen benötigen sie nur wenig Pflege und im Grunde keine Bewässerung.

TROCKENSTANDORT

Flächenbedarf	Circa 17 m x 6 m (variabel, Pflanzplan kann auch nur teilweise Verwendung finden)
Standortbedingungen Klima	○
Standortbedingungen Boden	● ●
Funktion	Pflegearme Nutzung von nährstoffarmen, sonnigen und trockenen Standorten
Nützlingspotenzial	  
Pflanzzeitpunkt	Frühjahr empfohlen
Anmerkungen	Zwiebelpflanzen werden im Herbst frei verteilbar gesetzt



bienenfreundlich



schmetterlingsfreundlich



insektenfreundlich



vogelfreundlich



sonnig



halbschattig



schattig



nährstoffreich



nährstoffarm



normal



trocken



frisch



feucht



nass



Pflanzzeitpunkt September bis November



heimisch



duftend



wintergrün



giftig



vom Aussterben bedroht



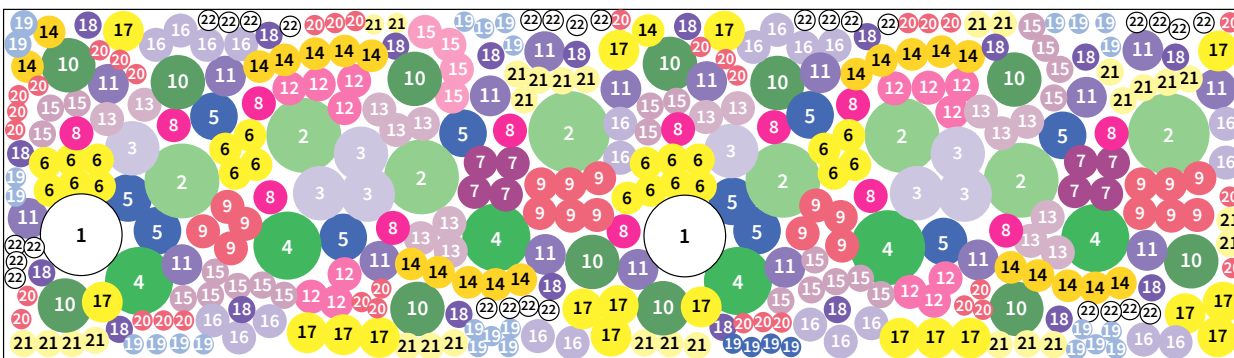
stark gefährdet



gefährdet



Vorwarnliste



Nr.	Botanischer Name	Deutscher Name	Stk.	Höhe in cm	Blühzeit	Sonstiges
1	<i>Yucca filamentosa</i>	Palmililie	2	60 – 120	VII – VIII	
2	<i>Pennisetum orientale</i> 'Tall Talis'	Orient-Lampenputzergras	8	70 – 150	VII – X	
3	<i>Eryngium giganteum</i>	Elfenbeindistel	8	40 – 80	VII – VIII	
4	<i>Stipa calamagrostis</i> 'Algäu'	Silberährengras	6	50 – 80	VI – X	
5	<i>Echinops ritro</i> 'Veitch's Blue'	Kugeldistel	10	50 – 80	VI – IX	
6	<i>Asphodeline lutea</i>	Junkerkilie	21	50 – 100	V – VI	
7	<i>Verbascum phoeniceum</i>	Purpur-Königskerze	8	60 – 90	V – VI	  
8	<i>Sedum telephium</i> -Hybride 'Herbstfreude'	Hohe Fetthenne	13	50 – 70	IX – X	
9	<i>Centranthus ruber</i> var. <i>coccineus</i>	Rote Spornblume	20	60	VI – IX	
10	<i>Helictotrichon sempervirens</i> 'Saphirsprudel'	Blaustrahlhafer	12	40 – 100	VII – VIII	
11	<i>Lavandula angustifolia</i>	Echter Lavendel	18	60 – 70	VI – VII	 
12	<i>Salvia nemorosa</i>	Steppen-Salbei	14	40 – 60	VI – VII, IX	 
13	<i>Calamintha nepeta</i> 'Triumphator'	Steinquendel	16	30 – 50	VII – IX	
14	<i>Inula ensifolia</i>	Zwerg-Alant	23	40	VII – VIII	 
15	<i>Stachys byzantina</i>	Woll-Ziest	26	40 – 60	VI – VII	 
16	<i>Thymus longicaulis</i> ssp. <i>odoratus</i>	Kaskaden-Thymian	22	10 – 15	VI – VII	 
17	<i>Euphorbia myrsinites</i>	Walzen-Wolfmilch	18	15 – 25	V – VI	  
18	<i>Pulsatilla vulgaris</i>	Küchenschelle	20	20	III – IV	  
19	<i>Campanula poscharskyana</i> 'Blue Gown'	Hängepolster-Glockenblume	30	10	VI – VII, IX	 
20	<i>Dianthus gratianopolitanus</i> 'Badenia'	Pfingst-Nelke	34	5 – 10	V – VI	 
21	<i>Alyssum wulfenianum</i>	Berg-Steinkraut	29	10 – 15	V – VII	 
22	<i>Achillea ageratifolia</i>	Dalmatiner-Schafgarbe	28	10 – 15	V – VII	 
ZWIEBEL	 <i>Tulipa polychroma</i>	Zwerg-Tulpe	100	10	III – IV	 
	 <i>Tulipa humilis</i> 'Persian Pearl'	Zwerg-Tulpe	100	15	IV	 
SAATGUT	 <i>Puschkinia scilloides</i> var. <i>libanotica</i>	Puschkinie	200	20	III – IV	 

3.5. Wegebegrünung

Bepflanzte Wege oder Fugen ermöglichen es, Garageneinfahrten oder Wege naturnaher zu gestalten, da hier keine geschlossene Schicht vorhanden ist. Das Pflanzenwachstum wird durch Begehen und Befahren der Fläche eingeschränkt. Ein Blumenschotterrasen gestaltet die Fläche mit oftmals seltenen, blütenreichen und einheimischen Wildpflanzen und ist so attraktiver für Lebewesen.

WEGBEGRÜNUNG

Standortbedingungen Klima	 
Standortbedingungen Boden	 
Funktion	Versickerungsfähigkeit
Nützlingspotenzial	  
Pflanzzeitpunkt	Zeitiges Frühjahr oder Spätsommer
Anmerkungen	Gefälle muss immer vom Haus wegführen, Blumenschotterrasen sind ab einem Gefälle von 5 % bis 7 % leicht erosionsanfällig Wuchshöhe und Arten stark von dem Nutzungsdruck abhängig



bienenfreundlich

 sonnig

 nährstoffreich



trocken



heimisch

1 vom Aussterben bedroht



schmetterlingsfreundlich

 halbschattig

 nährstoffarm



frisch



duftend

2 stark gefährdet



insektenfreundlich

 schattig

 normal



feucht



wintergrün

3 gefährdet



vogelfreundlich



nass



giftig

V Vorwarnliste

PFLANZENAUSWAHL FÜR WEGBEGRÜNUNG

WEGPFLANZEN

Botanischer Name	Deutscher Name	Höhe in cm	Blühzeit	Trittfestigkeit	Standort	Nützlinge	Gefährdung	Sonstiges
<i>Achillea millefolium</i>	Gewöhnliche Schafgarbe	50	VI – X	trittfest	○●			
<i>Anthemis tinctoria</i>	Färber-Kamille	50	VI – VIII	mäßig trittfest	○●			
<i>Bellis perennis</i>	Ausdauerndes Gänseblümchen	15	III – XI	trittfest	○●			
<i>Brachypodium pinnatum</i>	Fiederzwenke	60	VI – VII	mäßig trittfest	○●●			
<i>Draba verna</i>	Frühlings-Hungerblümchen	10	IV – V	mäßig trittfest	○			
<i>Festuca ovina</i>	Echter Schafschwingel	40	VI – VII	mäßig trittfest	○●		V	 
<i>Galium pumilum</i>	Niedriges Labkraut	30	VI – VIII	mäßig trittfest	○●		V	
<i>Hieracium pilosella</i>	Kleines Habichtskraut	20	V – X	trittfest	○●			 
<i>Hypochaeris radicata</i>	Gewöhnliches Ferkelkraut	60	VI – X	trittfest	○			
<i>Koeleria glauca</i>	Blaues Schillergras	40	VI – VII	mäßig trittfest	○●		2	
<i>Koeleria macrantha</i>	Zierliches Schillergras	40	VI – VII	mäßig trittfest	○●		V	
<i>Linaria vulgaris</i>	Frauenflachs	60	VI – X	mäßig trittfest	○			
<i>Luzula campestris</i>	Feldhainsimse	10	III – V	mäßig trittfest	○●			
<i>Medicago lupulina</i>	Gelbklee	40	IV – X	mäßig trittfest	○●			
<i>Melica ciliata</i>	Wimperperlgras	50	V – VI	mäßig trittfest	○		V	
<i>Ononis repens</i>	Kriechende Hauhechel	30	VI – VIII	mäßig trittfest	○			
<i>Origanum vulgare</i>	Wilder Majoran	40	VI – VIII	mäßig trittfest	○●			
<i>Petrorhagia prolifera</i>	Sprossendes Nelkenköpfchen	50	V – IX	trittfest	○			
<i>Petrorhagia saxifraga</i>	Steinbrech-Felsennelke	20	VII	trittfest	○		3	
<i>Pimpinella saxifraga</i>	Kleine Bibernelle	50	VI – IX	mäßig trittfest	○●			
<i>Plantago media</i>	Mittlerer Wegerich	30	V – VII	trittfest	○●			
<i>Potentilla tabernaemontani</i>	Frühlingsfingerkraut	10	IV – VIII	mäßig trittfest	○			
<i>Prunella grandiflora</i>	Großblütige Braunelle	20	VI – VIII	mäßig trittfest	○●		V	
<i>Prunella vulgaris</i>	Gewöhnliche Braunelle	10	VI – VIII	trittfest	○●			
<i>Salvia pratensis</i>	Wiesen-Salbei	50	V – VII + IX	mäßig trittfest	○●		V	
<i>Stellaria graminea</i>	Grassternmiere	50	IV – VI	mäßig trittfest	○●			
<i>Thymus praecox</i>	Frühblühender Thymian	10	VI – VIII	mäßig trittfest	○			 
<i>Thymus pulegioides</i>	Arzneithymian	30	VII – IX	mäßig trittfest	○			 
<i>Thymus serpyllum</i>	Sand-Thymian	10	VI – VIII	mäßig trittfest	○●		V	 
<i>Trifolium campestre</i>	Feldklee	20	VI – IX	mäßig trittfest	○			
<i>Viola tricolor</i>	Wildes Stiefmütterchen	20	IV – X	mäßig trittfest	○●			 

3.6. Begrünung von Abfallbehältnissen

In einem Garten lassen sich auch bauliche Elemente naturnaher gestalten. Um möglichst wenig Arbeit mit den gewählten Pflanzenarten zu haben, ist bei der Auswahl auf winterharte, flachwurzeln- und niedrigwachsende Arten zurückzugreifen. Zudem sind die Lichtverhältnisse am Standort der Abfall-Einhausung mit einzubeziehen.

ABFALL-EINHAUSUNG

Standortbedingungen Klima	 
Standortbedingungen Boden	  
Funktion	Optische Aufwertung
Nützlingspotenzial	 
Pflanzzeitpunkt	Frühjahr bis Herbst
Anmerkungen	Pflanzwanne benötigt Drainageschicht, um Staunässe zu verhindern



bienenfreundlich

 sonnig

 nährstoffreich



trocken



heimisch

 vom Aussterben bedroht



schmetterlingsfreundlich

 halbschattig

 nährstoffarm



frisch



duftend

 stark gefährdet



insektenfreundlich

 schattig

 normal



feucht



wintergrün

 gefährdet



vogelfreundlich



nass



giftig

 Vorwarnliste

PFLANZVORSCHLÄGE FÜR EINE EINHAUSUNG VON ABFALLBEHÄLTNISSEN

Botanischer Name	Deutscher Name	Breite in cm	Blühzeit	Blühfarbe	Standort	Nützlinge	Gefährdung	Sonstiges
<i>Cerastium tomentosum</i> 'Silberteppich'	Filziges Hornkraut	40	V – VI	weiß				
<i>Chrysosplenium alternifolium</i>	Wechselblättriges Milzkraut	20	IV – VI	gelbgrün	 			
<i>Dianthus gratianopolitanus</i>	Pfingst-Nelke	25	V – VI	hellpurpur	 	 		 
<i>Dianthus sylvestris</i>	Stein-Nelke	25	VI – VII	rosa	 			
<i>Erinus alpinus</i>	Alpenbalsam	20	IV – VII	violett	 			
<i>Euphorbia capitulata</i>	Zierliche Rasen-Wolfsmilch	30	VI – VII	gelbgrün	 			 
<i>Euphorbia myrsinites</i>	Walzen-Wolfsmilch	45	V – VI	gelb	 			 
<i>Globularia punctata</i>	Gewöhnliche Kugelblume	25	V – VI	violettblau	 			  
<i>Heuchera Hybride</i> 'Petite Pearl Fairy'	Zwerg-Purpurglöckchen	15	VI – VII	rosa	 			
<i>Saxifraga Arendsii-Hybride</i> 'Pixie'	Moos-Steinbrech	15	IV – V	rosa	 			
<i>Saxifraga granulata</i>	Knöllchen-Steinbrech	20	V – VI	weiß	 			
<i>Sedum acre</i>	Scharfer Mauerpfeffer	20	VI – VII	gelb	 	 		  
<i>Sedum hybridum</i> 'Immergrünchen'	Immergrünes Fettblatt	20	VII – VIII	gelb	 			
<i>Sedum reflexum</i>	Tripmadam	20	VI – VII	gelb	 	 		 

3.7. Naturnahe Hecken

Wildheckenstrukturen bieten zahlreichen Lebewesen einen Unterschlupf. In der freien Landschaft sind sie selten geworden, jedoch können sie auch in heimischen Gärten angepflanzt werden. Mauern und Zäune stellen für viele Tierarten eine unüberwindbare Barriere da, sodass die Trittsteinfunktion der Gärten verloren geht. Um Einfriedungen ökologisch und gleichzeitig optisch wertvoll zu gestalten sind Wildstrauchhecken eine gute Alternative, denn sie dienen besonders Insekten und Vogelarten als Nahrungsquelle, Brut und Rückzugsort. Durch die Kombination verschiedener blühender Heckenpflanzen bietet die Hecke das gesamte Jahr Nahrung für Bienen, Insekten und Vögel.

NATURNAHE HECKE

Standortbedingungen Klima	  
Standortbedingungen Boden	  
Funktion	Abgrenzung, Sichtschutz
Nützlingspotenzial	   
Pflanzzeitpunkt	Frühjahr bis Herbst
Anmerkungen	Lokale Anforderungen zur maximalen Höhe des Sichtschutzes und Abstände zu anderen Grundstücken beachten Wildstrauchhecken benötigen oftmals mehr Platz



bienenfreundlich



schmetterlingsfreundlich



insektenfreundlich



vogelfreundlich



sonnig



halbschattig



schattig



nährstoffreich



nährstoffarm



normal



trocken



frisch



feucht



nass



heimisch



duftend



wintergrün



giftig



vom Aussterben bedroht



stark gefährdet



gefährdet



Vorwarnliste

PFLANZENAUSWAHL FÜR EINE NATURNAHE HECKE

Botanischer Name	Deutscher Name	Höhe in m	Blühzeit	Blühfarbe	Fruchtfarbe	Nützlinge	Gefährdung	Sonstiges
<i>Amelanchier rotundifolia</i>	Echte Felsenbirne	2 – 3	IV – V	weiß	dunkelblau			
<i>Berberis vulgaris</i>	Gemeine Berberitze	1 – 2,5	V – VI	gelb	rot	 		
<i>Colutea arborescens</i>	Blasenstrauch	2 – 3,5	V – IX	gelb	bräunlich			
<i>Cornus mas</i>	Kornelkirsche	3 – 5	III – IV	gelb	rot			
<i>Cornus sanguinea</i>	Roter Hartriegel	3 – 5	V – VI	weiß	blau			
<i>Crataegus laevigata</i>	Zweiggriffliger Weißdorn	3 – 5	V – VI	weiß	rot			
<i>Crataegus monogyna</i>	Eingriffeliger Weißdorn	2 – 5	V – VI	weiß	rot			
<i>Ligustrum vulgare</i>	Gewöhnlicher Liguster	2 – 5	VI – VII	weiß	schwarzblau	 		
<i>Mahonia aquifolium</i>	Mahonie	0,8 – 1,2	IV – V	goldgelb	schwarzblau			 
<i>Myricaria germanica</i>	Deutsche Tamariske	1 – 2	V – VIII	weiß	graugrün		I  	
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe	1,5 – 4	III – IV	weiß	blau	 		
<i>Rosa canina</i>	Hundsrose	2 – 3	V – VI	rosa	scharlachrot			
<i>Rosa sherardii</i>	Samtrose	0,5 – 2	VI – VII	hellrosa	rot	 	V	
<i>Viburnum lantana</i>	Wolliger Schneeball	2 – 3,5	V – VI	weiß	rot			

HECKENSTRUKTUR

Flächenbedarf	50 m Länge, Breite 3 m
Standortbedingungen Klima	○ ●
Standortbedingungen Boden	● ● ● ●
Funktion	Abgrenzung, Sichtschutz, Lärmschutz, Windschutz
Nützlingspotenzial	   
Pflanzzeitpunkt	Frühjahr bis Herbst
Anmerkungen	Je nach Art sind zwei bis drei Meter Breite notwendig. Länge ist variabel. Wildhecken benötigen mehr Platz



bienenfreundlich



schmetterlingsfreundlich



insektenfreundlich



vogelfreundlich



sonnig



halbschattig



schattig



nährstoffreich



nährstoffarm



normal



trocken



frisch



feucht



nass



heimisch



duftend



wintergrün



giftig



1 vom Aussterben bedroht



2 stark gefährdet



3 gefährdet

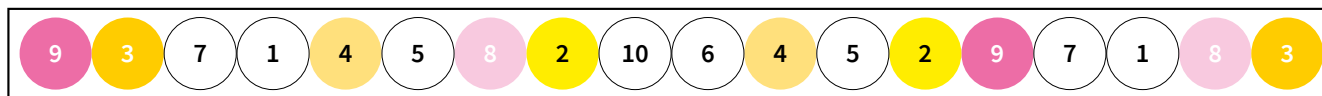


V Vorwarnliste

PFLANZPLAN FÜR EINE HECKENSTRUKTUR

50 m x 3 m

BLÜHFARBE



FRUCHTFARBE



Nr.	Botanischer Name	Deutscher Name	Höhe in m	Blühzeit	Blühfarbe	Fruchtreife	Fruchtfarbe
1	<i>Amelanchier rotundifolia</i>	Felsenbirne	1,8 – 3,5	IV – V	weiß	VII	dunkelblau
2	<i>Beberis vulgaris</i>	Gemeine Berberitze	1 – 3	V – VI	gelb	VIII – X	rot
3	<i>Colutea arborescens</i>	Blasenstrauch	1 – 2	V – IX	gelb	X	braun
4	<i>Cornus mas</i>	Kornelkirsche	2 – 4	III – IV	gelb	VIII – X	rot
5	<i>Cornus sanguinea</i>	Roter Hartriegel	2 – 5	V – VI	weiß	VIII – X	schwarz-blau
6	<i>Crataegus monogyna</i>	Eingriffeliger Weißdorn	2 – 5	V – VI	weiß	IX – X	rot
7	<i>Lonicera xylosteum</i>	Rote Heckenkirsche	1 – 3	V – VI	weiß	VII	rot
8	<i>Rosa sherardii</i>	Samtrose	1 – 2	VI – VII	hellrosa	VIII – X	rot
9	<i>Rosa glauca</i>	Rotblättrige Rose	1 – 2	VI – VII	rosa	VIII – X	rot
10	<i>Staphylea pinnata</i>	Gewöhnliche Pimpernuss	1 – 3	V – VI	weiß	IX – X	grün

WILDSTRAUCHHECKE

Flächenbedarf	150 m ²
Standortbedingungen Klima	○ ●
Standortbedingungen Boden	● ● ●
Funktion	Abgrenzung, Sichtschutz
Nützlingspotenzial	   
Pflanzzeitpunkt	Frühjahr bis Herbst
Anmerkungen	Wildstrauchhecke benötigt kaum Pflege. Alle 10 bis 20 Jahre verjüngen mittels abschnittsweise „Auf- den-Stock-setzen“. Blütenreicher Saum muss einmal jährlich gemäht werden.



bienenfreundlich



schmetterlingsfreundlich



insektenfreundlich



vogelfreundlich



sonnig



halbschattig



schattig



nährstoffreich



nährstoffarm



normal



trocken



frisch



feucht



nass



heimisch



duftend



wintergrün



giftig



1 vom Aussterben bedroht



2 stark gefährdet

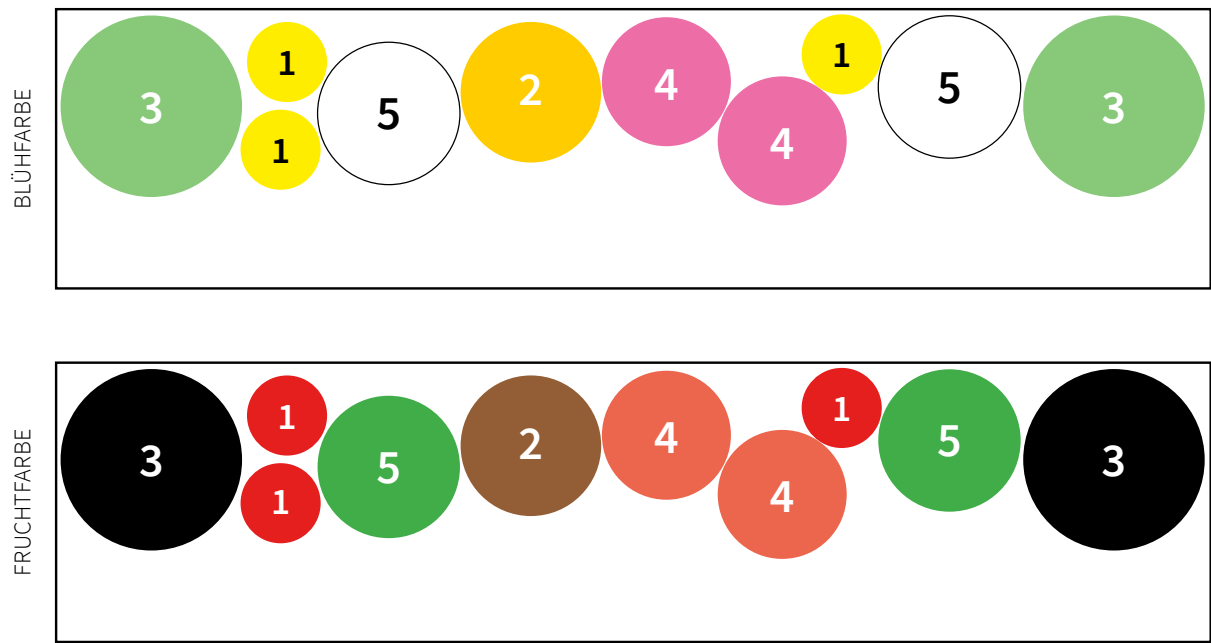


3 gefährdet



V Vorwarnliste

PFLANZPLAN FÜR EINE WILDSTRAUCHHECKE
150 m²



Nr.	Botanischer Name	Deutscher Name	Blühzeit	Blühfarbe	Fruchtreife	Fruchtfarbe	Sonstiges
1	<i>Beberis vulgaris</i>	Gewöhnliche Berberitze	V – VI	gelb	VIII – X	rot	 
2	<i>Lonicera xylosteum</i>	Rote Heckenkirsche	V – VI	gelb	VIII – IX	braun	 
3	<i>Rhamnus cathartica</i>	Echter Kreuzdorn	V – VI	grün	IX – X	schwarz	 
4	<i>Rosa rubiginosa</i>	Wein-Rose	VI – VII	rosa	IX – X	rot	
5	<i>Staphylea pinnata</i>	Gewöhnliche Pimpernuss	V – VI	weiß	IX – X	grün	

3.8. Dachbegrünung von Gebäuden und Garagen

Die Bepflanzung einer Dachfläche bietet viele Vorteile. Die Pflanzen regulieren die Erwärmung durch Verdunstung und Verschattung. Gleichzeitig wird Niederschlagswasser zurückgehalten. Darüber hinaus stellt die Vegetation Lebensraum und Nahrung für Tiere zur Verfügung, sodass die Biodiversität gesteigert wird. Eine extensive Dachbegrünung ist dünnsschichtig und daher bereits bei einer geringen Tragfähigkeit von Dächern geeignet. Die verwendete, einfache Flora hat naturnahe Pflanzengesellschaften zum Vorbild und ist anspruchslos und selbsterhaltend, auch ohne zusätzliche Bewässerung. Bei Regenereignissen kommt es zur Zwischenspeicherung des Wassers im Bodensubstrat. Das zusätzliche Gewicht muss bei der Statik des Gebäudes berücksichtigt werden.

DACHBEGRÜNUNG

Flächenbedarf	Bereits bei kleinen Flächen möglich
Standortbedingungen Klima	○ ◐
Standortbedingungen Boden	● ◐
Funktion	Optische Aufwertung, Wasserrückhalt
Nützlingspotenzial	  
Pflanzzeitpunkt	Frühjahr oder Spätsommer
Anmerkungen	Gewichtszunahme des Bodensubstrat im nassen Zustand beachten



bienenfreundlich

○ sonnig

● nährstoffreich



trocken



heimisch

1 vom Aussterben bedroht



schmetterlingsfreundlich

◐ halbschattig

● nährstoffarm



frisch



duftend

2 stark gefährdet



insektenfreundlich

● schattig

● normal



feucht



wintergrün

3 gefährdet



vogelfreundlich



nass



giftig

V Vorwarnliste

PFLANZENAUSWAHL FÜR EINE DACHBEGRÜNUNG

Botanischer Name	Deutscher Name	Höhe in cm	Abstand in cm	Blühzeit	Blühfarbe	Nützlinge	Gefährdung	Sonstiges
<i>Acinos alpinus</i>	Alpen-Steinquendel	10 – 15	25	V – VIII	rotviolett	 		
<i>Alyssum saxatile</i>	Felsen-Steinkraut	15 – 20	35	IV – V	goldgelb		3	 
<i>Antennaria dioica</i> var. <i>borealis</i>	Wolliges Katzenpfötchen	10 – 20	20	V – VI	weiß		3	 
<i>Arabis caucasica</i> 'Schneeball'	Kaukasische Gänsekresse	10 – 30	25	III – V	weiß			
<i>Calamintha nepeta</i> subsp. <i>nepeta</i>	Bergminze	30 – 40	35	VII – IX	violettblau	 	1	
<i>Campanula carpatica</i>	Karpaten-Glockenblume	15 – 20	25	VI – VIII	rot	 		
<i>Dianthus carthusianorum</i>	Karthäuser Nelke	30 – 40	30	VI – IX	rot		V	 
<i>Dianthus deltoides</i>	Heide-Nelke	10 – 40	30	VI – IX	rot		V	
<i>Gypsophila repens</i>	Teppich-Schleierkraut	15 – 25	30	V – VII	weiß	 		
<i>Helianthemum</i> <i>nummularium</i>	Gewöhnliches Sonnenröschen	5 – 10	30	V – VII	gelb		3	
<i>Koeleria glauca</i>	Blaugraues Schillergras	20 – 40	25	VI – VII	bräunlich		2	 
<i>Origanum vulgare</i>	Dost, Majoran	30 – 50	30	VII – IX	rosa	 		
<i>Petrorhagia saxifraga</i>	Steinbrech-Felsennelke	10 – 20	40	VI – IX	rosa-weiß	 	3	
<i>Potentilla neumanniana</i>	Frühlings-Fingerkraut	5 – 10	25	III – V	gelb			
<i>Prunella grandiflora</i>	Großblütige Braunelle	10 – 20	25	VI – VII	lila	 	V	
<i>Saponaria ocymoides</i>	Polster-Seifenkraut	10 – 15	20	V – VII	rosa		2	
<i>Satureja montana</i>	Berg-Bohnenkraut	10 – 15	25	VIII – IX	violettblau	 		
<i>Satureja montana</i> subsp. <i>illyrica</i>	Zwerg-Berg-Bohnenkraut	10 – 15	20	VIII – IX	violett	 		
<i>Sedum acre</i>	Scharfer Mauerpfeffer	5 – 15	20	VI – VII	gelb	 		 
<i>Sedum album</i>	Weißer Mauerpfeffer	5 – 10	20	VI – VII	weiß	 		 
<i>Sedum dasyphyllum</i>	Buckel-Fetthenne	5 – 10	20	V – VIII	weiß		3	 
<i>Sedum reflexum</i>	Tripmadam	20 – 25	20	VI – VII	gelb	 		 
<i>Sedum sexangulare</i>	Milder Mauerpfeffer	5 – 10	20	VI – VII	gelb	 		 
<i>Sedum telephium</i>	Purpur-Fetthenne	25 – 40	30	VII – IX	rosa	 		
<i>Sedum telephium</i> subsp. <i>ruprechtii</i>	Hohe Fetthenne	30 – 40	30	VIII – X	gelb	 		
<i>Teucrium chamaedrys</i>	Edel-Gamander	20 – 25	25	VII – VIII	rosa	 		
<i>Thymus pulegioides</i>	Breitblättriger Thymian	20 – 25	30	VI – VII	violett	 		 
<i>Thymus serpyllum</i>	Sand-Thymian	5 – 10	30	VI – VIII	rosa	 	V	 

3.9. Dachbegrünung mit Photovoltaikanlagen

DACHBEGRÜNUNG MIT PHOTOVOLTAIKANLAGEN

Flächenbedarf	140 m ²
Standortbedingungen Klima	○ ●
Standortbedingungen Boden	● ●
Funktion	Optische Aufwertung, Wasserrückhalt
Nützlingspotenzial	  
Pflanzzeitpunkt	Frühjahr, Spätsommer
Anmerkungen	Jährlich 2 Pflegegänge → Entfernen von Fremdaufwuchs, Rückschnitt



bienenfreundlich



sonnig



nährstoffreich



trocken



heimisch



1 vom Aussterben bedroht



schmetterlingsfreundlich



halbschattig



nährstoffarm



frisch



duftend



2 stark gefährdet



insektenfreundlich



schattig



normal



feucht



wintergrün



3 gefährdet



vogelfreundlich



nass



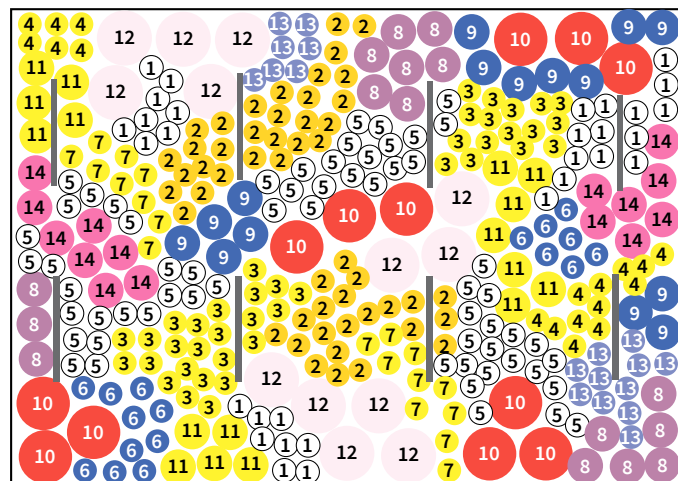
giftig



V Vorwarnliste

PFLANZPLAN DACHBEGRÜNUNG

35 m²



Nr.	Botanischer Name	Deutscher Name	Stk.	Blühzeit	Blühfarbe	Sonstiges
1	<i>Sedum album</i>	Weißer Mauerpfeffer	30	VI – VIII	weiß	 
2	<i>Sedum sexangulare</i>	Milder Mauerpfeffer	50	VI – VII	gelb	 
3	<i>Sedum rupestre</i>	Tripmadam	40	VI – VII	gelb	 
4	<i>Sedum telephium</i> <i>subsp. ruprechtli</i>	Hohe Fetthenne	13	VIII – X	gelb	 
5	<i>Sedum dasyphyllum</i>	Buckel-Fetthenne	61	V – VIII	weiß	 
6	<i>Campanula carpatica</i>	Karpaten-Glockenblume	17	V – VIII	violett	
7	<i>Potentilla neumanniana</i>	Frühlings-Fingerkraut	19	III – V	gelb	
8	<i>Acinos alpinus</i>	Alpen-Steinquendel	16	V – VIII	rotviolett	
9	<i>Calamintha nepeta</i> <i>subsp. nepeta</i>	Bergminze	15	VII – IX	violettblau	
10	<i>Dianthus carthusianorum</i>	Karthäuser Nelke	12	VI – IX	rot	 
11	<i>Helianthemum nummularium</i>	Gewöhnliches Sonnenröschen	17	V – VII	gelb	
12	<i>Petrorhagia saxifraga</i>	Steinbrech-Felsennelke	13	VI – IX	rosa-weiß	
13	<i>Satureja montana</i> <i>subsp. illyrica</i>	Zwerg-Berg-Bohnenkraut	18	VIII – IX	violett	
14	<i>Thymus serpyllum</i>	Sand-Thymian	15	VI – VIII	rosa	 

3.10. Fassadenbegrünung

Bei der bodengebundenen Fassadenbegrünung werden Pflanzen vor einer Kletterhilfe (Stäbe, Gitter, Zäune o.ä.) in der Nähe zur Wand in den Boden gepflanzt. Sie sind unabhängig von einem Bewässerungssystem und können mit Hilfe der Kletterhilfen im Wuchsverhalten geleitet werden. Durch die Verschattung der Fassade entstehen energetische Vorteile und eine Flächenwirkung tritt bereits nach einigen Jahren auf. Pflege- und Wartungsmaßnahmen sind gering und müssen nur ein bis zweimal pro Jahr durchgeführt werden.

FASSADENBEGRÜNUNG

Flächenbedarf	Fassadengröße beachten
Standortbedingungen Klima	○ ●
Standortbedingungen Boden	● ● ● ●
Funktion	Optische Aufwertung
Nützlingspotenzial	   
Pflanzzeitpunkt	Frühjahr
Anmerkungen	Besonders empfehlenswert ist die Verwendung von heimischen Arten



bienenfreundlich

○ sonnig

● nährstoffreich



trocken



heimisch

1 vom Aussterben bedroht



schmetterlingsfreundlich

● halbschattig

● nährstoffarm



frisch



duftend

2 stark gefährdet



insektenfreundlich

● schattig

● normal



feucht



wintergrün

3 gefährdet



vogelfreundlich



nass



giftig

V Vorwarnliste

PFLANZENAUSWAHL FÜR DIE FASSADENBEGRÜNUNG

SCHLING- UND KLETTERPFLANZEN

Botanischer Name	Deutscher Name	Blühzeit	Blühfarbe	Standort	Klettergehölz	Kletterhilfen	Nützlinge	Sonstiges
<i>Akebia quinata</i>	Akebie	IV – V	violett	     	Schlinger	Seile, Stäbe		
<i>Aristolochia macrophylla</i>	Pfeifenweide	VI – VII	gelb	   	Schlinger	Seile, Stäbe		
<i>Celastrus orbiculatus</i>	Baumwürger	VI	grüngelb	   	Schlinger	Seile, Stäbe		
<i>Clematis vitalba</i>	Waldrebe	VII – X	weiß	   	Ranker	Gitter	 	
<i>Jasminum nudiflorum</i>	Winterjasmin	II – III	gelb	   	Spreiz- klimmer	Gitter, Stäbe		
<i>Lonicera caprifolium</i>	Echtes Geißblatt	V – VI	gelb	    	Schlinger	Seile, Stäbe	 	
<i>Lonicera periclymenum</i>	Deutsches Geißblatt	V – VI	weiß	  	Schlinger	Seile, Stäbe	 	
<i>Polygonum aubertii</i>	Schling- knöterich	VII – X	weiß	    	Schlinger	Seile, Stäbe		
<i>Vitis vinifera</i>	Echter Wein	VI – VIII	gelb	   	Ranker	Seile, Stäbe	 	
<i>Wisteria floribunda</i>	Blauregen	V – VI	violettblau	   	Schlinger	Seile, Stäbe		

3.11. Kräuterschnecke

Der eigene Garten dient nicht nur der Erholung und Entspannung, sondern oftmals auch dem Anbau von Gemüse oder Obst. Doch nicht immer gibt es genug Platz oder Zeit für deren Pflege. Ein Kräuterbeet benötigt jedoch weniger Pflege und besitzt einen geringeren und auch sehr variablen Platzbedarf. Gleichzeitig bieten viele Kräuter ein reiches Nektar und Pollenangebot für Insekten. Bei der Anlage eines Kräuterbeets ist die individuelle Nutzung der jeweiligen Kräuter oder Blüten zu berücksichtigen. Eine Kräuterspirale wird so angelegt, dass sie zur Mitte hin höher wird und am unteren Ende der Mauer ein kleiner Teich entsteht. Durch die kleine Wasserstelle herrscht dort ein feuchtes Klima, das viele Vögel und Insekten anlockt, die den Teich als Tränke nutzen. Es können so verschiedene Standortbedingungen für unterschiedliche Pflanzenarten geschaffen werden.

KRÄUTERSCHNECKE MIT TEICH

Flächenbedarf	Durchmesser 3 m, variabel
Standortbedingungen Klima	○ ◐
Standortbedingungen Boden	● ● ● ● ● ● ●
Funktion	Gestaltungselement, Nutzung
Nützlingspotenzial	  
Pflanzzeitpunkt	Frühjahr bis Herbst
Anmerkungen	Anzahl der Kräuter richtet sich nach der Größe der Spirale Untere Ende: Gartenerde und Humus (nährstoffreich) Durch das Mischen mit Sand zunehmend magerer Boden zur Mitte



bienenfreundlich

○ sonnig

● nährstoffreich



trocken



heimisch

1 vom Aussterben bedroht



schmetterlingsfreundlich

◐ halbschattig

● nährstoffarm



frisch



duftend

2 stark gefährdet



insektenfreundlich

● schattig

● normal



feucht



wintergrün

3 gefährdet



vogelfreundlich



nass



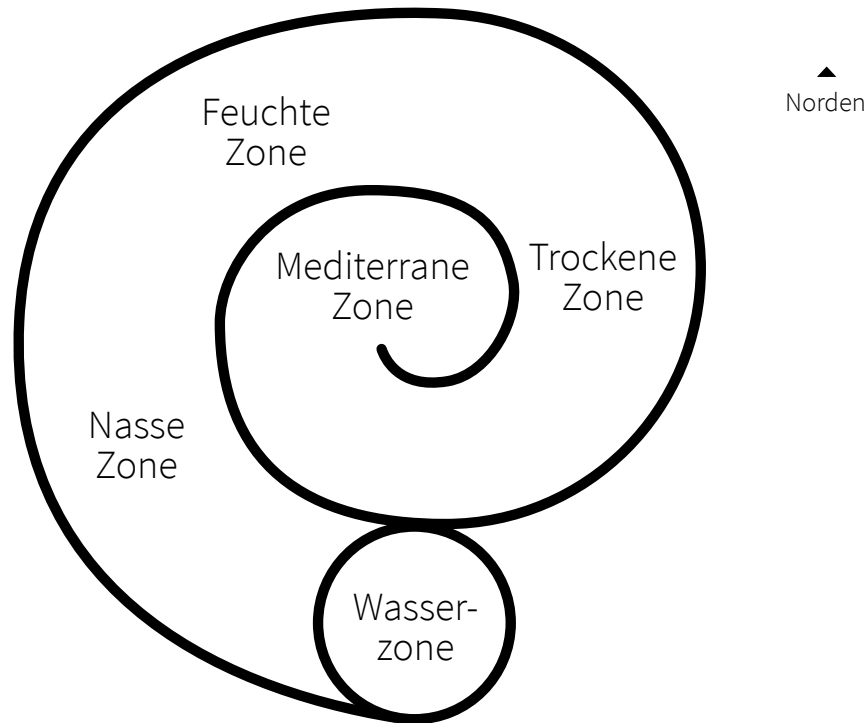
giftig

V Vorwarnliste

PFLANZENAUSWAHL FÜR EINE KRÄUTERSCHNECKE MIT TEICH / 01

	Botanischer Name	Deutscher Name	Verwendung	Höhe in cm	Abstand in cm	Blühzeit	Blühfarbe	Standort	Nützlinge	Gefährdung	Sonstiges
WASSERZONE	<i>Calla palustris</i>	Drachenwurz	Teichpflanze	15 – 30	30	V – VI	weiß	☉ ☾	💧	V	🌱 ☠️
	<i>Menyanthes trifoliata</i>	Fieberklee	Heilkraut	20 – 30	30	V – VI	weiß	☉ ☾	💧 💧	3	🌱 🐌 ☠️
	<i>Trapa natans</i>	Wassernuss	Teichpflanze	30 – 60	40	VII – VIII	weiß	☉	💧	2	🌱
	<i>Typha latifolia</i>	Breitblättriger Rohrkolben	Teichpflanze	100 – 200	80	VII – VIII	schwarz-braun	☉	💧		🌱
NASSE ZONE	<i>Filipendula ulmaria</i>	Echtes Mädesüß	Duftkraut	60 – 150	45	VI – VIII	weiß	☉ ☾	💧 💧		🌱 🐌
	<i>Galium odoratum</i>	Echter Waldmeister	Duftkraut	20	25	V	weiß	☉ ☾	💧 🐝 🐝		🌱 🐌 ☠️
	<i>Mentha aquatica</i>	Wasserrminze	Arznei-/Teekraut	50 – 60	40	VII – VIII	violett	☉ ☾	💧 💧 🐝 🐝		🌱
	<i>Nasturtium officinale</i>	Echte Brunnenkresse	Küchenkraut	30 – 50	30	V – VII	weiß	☉ ☾	💧		🌱 🍃
	<i>Rumex acetosa</i>	Sauerampfer	Küchenkraut	40	50	V – VII	rötlich	☉ ☾	💧 💧		🌱 ☠️
	<i>Rumex sanguineus</i>	Blutampfer	Küchenkraut	40	50	VI – VII	rötlich	☉ ☾	💧 💧		🌱
	<i>Allium ursinum</i>	Bärlauch	Küchenkraut	25	20	IV – V	weiß	☉ ☾	💧 🐝		🌱 🐌
FEUCHTE ZONE	<i>Anethum graveolens</i>	Dill	Küchenkraut	50 – 100	20	VI – VIII	gelb	☉	💧 🐝 🐝		
	<i>Anthriscus cerefolium</i>	Echter Kerbel	Küchenkraut	30 – 40	30	VI – VII	weiß	☉	💧		
	<i>Artemisia dracunculus</i>	Estragon	Küchenkraut	100 – 120	80	VII – IX	grüngelb	☉ ☾	💧		
	<i>Levisticum officinale</i>	Liebstockel	Küchenkraut	100 – 70	80	VII – VIII	grüngelb	☉ ☾	💧 🐝 🐝		
	<i>Melissa officinalis</i>	Zitronen-Melisse	Arznei-/Teekraut	50 – 80	45	VI – VIII	weißlich-rosa	☉ ☾	💧 🐝 🐝		
	<i>Ocimum basilicum</i>	Basilikum	Küchenkraut	20 – 30	25	VI – VIII	hellrosa	☉	💧		
	<i>Petroselinum crispum</i>	Petersilie	Küchenkraut	15 – 20	20	VI – VII	grünlich-weiß	☉	💧		
	<i>Portulaca oleracea</i>	Portulak	Küchenkraut	10 – 40	20	IV – VI	gelb	☉	💧		

BEISPIELSKIZZE KRÄUTERSCHNECKE MIT TEICH



bienenfreundlich



schmetterlingsfreundlich



insektenfreundlich



vogelfreundlich



sonnig



halbschattig



schattig



nährstoffreich



nährstoffarm



normal



trocken



frisch



feucht



nass



heimisch



duftend



wintergrün



giftig



1 vom Aussterben bedroht



2 stark gefährdet



3 gefährdet



V Vorwarnliste

PFLANZENAUSWAHL FÜR EINE KRÄUTERSCHNECKE MIT TEICH / 02

	Botanischer Name	Deutscher Name	Verwendung	Höhe in cm	Abstand in cm	Blühzeit	Blühfarbe	Standort	Nützlinge	Gefährdung	Sonstiges
TROCKENE ZONE	<i>Allium schoenoprasum</i>	Schnittlauch	Küchenkraut	20 – 25	30	VI – VII	violett	 			
	<i>Borago officinalis</i>	Borretsch	Küchenkraut	40 – 60	40	V – VII	blau	 			
	<i>Coriandrum sativum</i>	Echter Koriander	Küchenkraut	40 – 60	35	VI – VII	weiß	 			
	<i>Mentha x piperita</i>	Pfefferminze	Arznei-/Teekraut	30 – 50	35	VII – IX	rosa	 	 		
	<i>Sanguisorba minor</i>	Pimpinelle	Heilkraut	30 – 70	30	VI – VII	braunrot	 			
	<i>Tropaeolum majus</i>	Große Kapuzinerkresse	Küchenkraut	25 – 40	25	VII – X	gelb-orange-rot	 	 		
	<i>Chamaemelum nobile</i>	Römische Kamille	Arznei-/Teekraut	15 – 20	35	VI – VII	weiß	 			 
MEDITERRANE ZONE	<i>Helichrysum italicum</i>	Currykraut	Arznei-/Teekraut	20 – 50	50	V – IX	gelb	 			 
	<i>Hyssopus officinalis</i>	Blauer Ysop	Küchenkraut	40 – 60	40	VII – VIII	blau	 	 		 
	<i>Laurus nobilis</i>	Echter Lorbeer	Küchenkraut	100 – 200	50	III – IV	weiß	 			
	<i>Lavandula angustifolia</i>	Echter Lavendel	Duftkraut	60 – 70	40	VI – VII	blauviolett	 	 		 
	<i>Origanum majorana</i>	Majoran	Küchenkraut	30 – 40	30	VII – IX	weiß	 			
	<i>Origanum vulgare</i>	Oregano	Heilkraut	25 – 40	30	VII – IX	rosa	 	 		 
	<i>Salvia elegans</i>	Ananas-Salbei	Arznei-/Teekraut	60	100	VII – XI	rot	 	 		
	<i>Rosmarinus officinalis</i>	Rosmarin	Küchenkraut	50 – 100	65	IV – VI	hellviolett	 			
	<i>Thymus vulgaris</i>	Gewürz-Thymian	Küchenkraut	20 – 30	25	VI – VII	hell-lila	 	 		
	<i>Satureja montana</i>	Bergbohnenkraut	Küchenkraut	20 – 40	25	VIII – IX	hellviolett	 	 		

KRÄUTERSCHNECKE OHNE TEICH

Flächenbedarf	Durchmesser 3 m, variabel
Standortbedingungen Klima	○
Standortbedingungen Boden	● ● ●
Funktion	Gestaltungselement, Nutzung
Nützlingspotenzial	  
Pflanzzeitpunkt	Frühjahr bis Herbst
Anmerkungen	Boden der gesamten Kräuterspirale mager



bienenfreundlich

○ sonnig

● nährstoffreich



trocken



heimisch

1 vom Aussterben bedroht

schmetterlingsfreundlich

◐ halbschattig

● nährstoffarm



frisch



duftend

2 stark gefährdet

insektenfreundlich

● schattig

● normal



feucht



wintergrün

3 gefährdet

vogelfreundlich



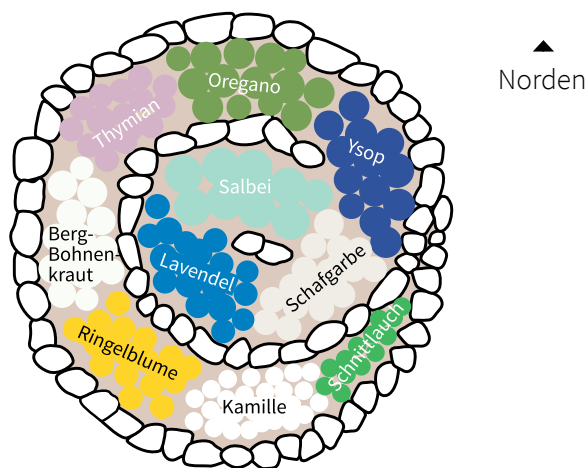
nass



giftig

V Vorwarnliste

BEISPIELSKIZZE KRÄUTERSCHNECKE OHNE TEICH



Botanischer Name	Deutscher Name	Stückkosten 2022	Nützlinge	Sonstiges
<i>Salvia officinalis</i>	Gewürz-Salbei	3,80 €		
<i>Lavandula angustifolia</i>	Echter Lavendel	4,20 €	 	
<i>Achillea millefolium</i>	Wiesen-Scharfgarbe	4,20 €	  	
<i>Hyssopus officinalis</i>	Ysop	3,80 €	 	 
<i>Origanum heracleoticum</i>	Griechischer Oregano	4,60 €		
<i>Thymus vulgaris</i>	Gewürz-Thymian	3,80 €	 	
<i>Satureja montana</i>	Bergbohnenkraut	3,80 €	 	
<i>Calendula officinalis</i>	Ringelblume	3,10 €	 	
<i>Matricaria recutita</i>	Echte Kamille	3,10 €	 	
<i>Allium schoenoprasum</i>	Schnittlauch	3,80 €	  	

3.12. Beet mit Trockenmauer

Steinhaufen und Steinstrukturen bieten vielen Reptilien und Kleinlebewesen Verstecke und Lebensräume. Steinhaufen entstanden früher häufig an Feldrändern, sind heute jedoch seltener zu finden. Sie können aber auch in Gärten angelegt werden, überall dort wo eine gute Sonneneinstrahlung vorhanden ist. Im folgenden Beispiel wird ein Steinhaufen mit einer bepflanzten Trockenmauer kombiniert. So werden neben Kriechtieren auch bestäubende Insekten gefördert. Das Beet und der Steinhaufen sind in seiner Größe variabel.

BEET MIT TROCKENMAUER

Flächenbedarf	7,5 m ²
Standortbedingungen Klima	○
Standortbedingungen Boden	● ● ●
Funktion	Förderung von Steinstrukturen, optische Aufwertung
Nützlingspotenzial	  
Mindestfläche	0,5 m ³
Pflanzzeitpunkt	Frühjahr bis Herbst
Anmerkungen	Steinhaufen Richtung Süden ausgerichtet, durchmischte Steingrößen (80 % sollten Durchmesser von 20 – 40 cm besitzen)



bienenfreundlich

○ sonnig

● nährstoffreich



trocken



heimisch

1 vom Aussterben bedroht



schmetterlingsfreundlich

◐ halbschattig

● nährstoffarm



frisch



duftend

2 stark gefährdet



insektenfreundlich

● schattig

● normal



feucht



wintergrün

3 gefährdet



vogelfreundlich



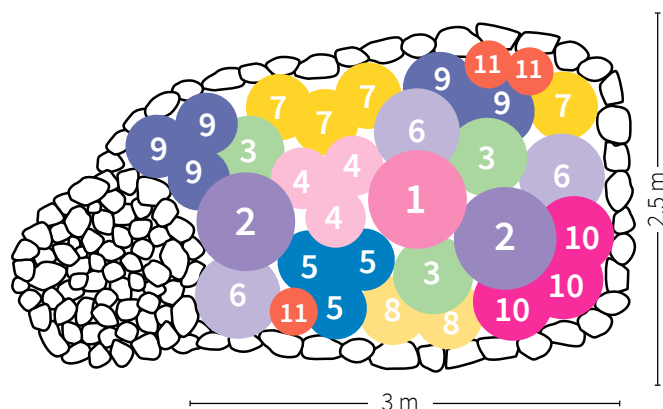
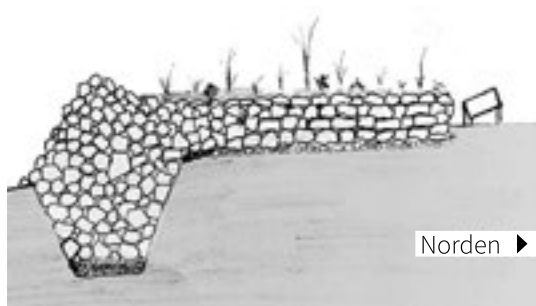
nass



giftig

V Vorwarnliste

PFLANZPLAN MIT VERWENDETEN PFLANZENARTEN



Nr.	Botanischer Name	Deutscher Name	Höhe	Blühzeit	Blühfarbe	Nützlinge	Sonstiges
1	<i>Sedum telephium</i>	Purpur-Fetthenne	25 – 50 cm	IX – X	rosa		
2	<i>Aster amellus</i>	Kalk-Aster	20 – 50 cm	VIII – X	lila		
3	<i>Festuca ovina</i>	Schaf-Schwingel	10 – 40 cm	V – VIII	grün		
4	<i>Teucrium chamaedrys</i>	Echter Gamander	15 – 30 cm	VI – VIII	rosa		
5	<i>Ajuga genevensis</i>	Genfer Günsel	10 – 30 cm	V – VI	blau		
6	<i>Calamintha nepeta</i>	Steinquendel	20 – 50 cm	VII – X	violett		
7	<i>Helianthemum nummularium</i>	Gewöhnliches Sonnenröschen	10 – 30 cm	VI – IX	gelb		
8	<i>Alyssum wulfenianum</i>	Wulfen-Steinkraut	15 – 20 cm	V – VI	gelb		
9	<i>Aubrieta Hybride 'Blaumeise'</i>	Blaukissen	8 – 10 cm	IV – V	blau		
10	<i>Phlox subulata 'Scarlet Flame'</i>	Polster-Flammenblume	5 – 10 cm	V – VI	rot		
11	<i>Sempervivum arachnoideum</i>	Spinnweb-Hauswurz	15 – 30 cm	VI – VII	rot		

SENDEN AUCH SIE UNS IHRE POSITIVBEISPIELE MIT DEM ZIEL DER BIODIVERSITÄTSFÖRDERUNG

E-Mail: info@begruenungskompass.de





A wooden signpost stands in a field of tall grass and purple flowers. The sign has a dark, shingled roof. The main part of the sign is a light-colored wooden board with the word 'STROMBERG' in large, bold, carved letters. Below it, in smaller, hand-painted letters, is 'Stadt des Deutschen Michel'. To the right of the text is a circular wooden seal featuring a portrait of a man and some text around the edge.

STROMBERG

Stadt des Deutschen
Michel



ANHANG

GESTALTUNGSSATZUNG BEGRÜNUNG UND KLIMA DER STADT STROMBERG

(Begrünungs- und Klimasatzung)

Präambel

Auf der Grundlage von § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. 1994, 153), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.12.2024 (GVBl. S. 473, 475) und § 88 Abs. 1 Ziffer 1, 3 und 7 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. 1998, 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.2024 (GVBl. S. 365), hat der Stadtrat der Stadt Stromberg in seiner Sitzung am 1. Juli 2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Ziel der Satzung

Die Satzung verfolgt das Ziel, die Nutzung, Gestaltung und Bepflanzung von Grundstücksfreiflächen und die Begrünung baulicher Anlagen in klimaangepasster Form sicher zu stellen, um gesunde Lebensverhältnisse zu gewährleisten und die natürlichen Lebensgrundlagen zu bewahren. Sie dient der langfristigen Förderung der Klimaschutzziele und der Förderung der Biodiversität entsprechend der Biodiversitätsstrategie der Stadt Stromberg sowie der Verbesserung der Wasserrückhaltung zur Vorsorge gegen die Folgen von Starkregen und Hochwasserereignissen.

§ 2 Räumlicher und sachlicher Geltungsbereich

- (1) Die Satzung gilt im Stadtgebiet der Stadt Stromberg gemäß dem in Anhang 1 beigefügten Plan für die nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke einschließlich der unterbauten Freiflächen (Grundstücksfreiflächen) und für die äußere Gestaltung baulicher Anlagen.
- (2) Die Satzung gilt für alle Neuerrichtungen, die nach der Landesbauordnung genehmigungsfrei, genehmigungsfreigestellt oder genehmigungspflichtig sind. Die Satzung ist auch bei Änderungen anzuwenden, welche die Grundstücksfreiflächen oder die äußere Gestaltung baulicher Anlagen betreffen.
- (3) Bei einer Änderung gemäß Absatz 2 sind die in der Satzung beschriebenen Vorgaben für diejenigen Bauteile und Teilbereiche der Flächen einzuhalten, die in einem direkten baulichen Zusammenhang mit der Änderung stehen.

§ 3 Allgemeine Anforderungen

- (1) Die Begrünungsmaßnahmen sind innerhalb von 24 Monaten fertigzustellen. Die Herstellungsfrist beginnt mit der abschließenden Fertigstellung der baulichen Anlage (§ 78 Abs. 3 S.2 LBO).
- (2) Abgängige Pflanzen sind spätestens in der darauffolgenden Pflanzperiode gleichwertig zu ersetzen.
- (3) Die nach dieser Satzung zu pflanzenden Bäume und Sträucher sollen standortgerecht sein. Die Empfehlungen an die Standortgerechtigkeit ergeben sich aus Anhang 2 zu dieser Satzung.

§ 4 Gestaltung der Grundstücksfreiflächen

- (1) Die Grundstücksfreiflächen im Sinne des § 2 Abs. 1 sind zu begrünen. Begrünt sind Flächen, wenn sie unversiegelt sind und zum Beispiel mit Bäumen, Sträuchern, Stauden, Rasen- und Wiesenflächen dauerhaft bepflanzt sind. Keine Begrünung im Sinne dieser Satzung sind Schüttungen aus Kies, Schotter und ähnlichen Materialien, Schotterrasen sowie flächige Abdeckungen mit Vlies, Folien, Textilgeweben und Ähnlichem. Artenreiche Kies- oder Sandbeete mit einer flächigen Bepflanzung ohne den Einsatz von Vlies sind zulässig. Vorgärten dürfen nicht als Arbeits- oder Lagerflächen genutzt werden.
- (2) Je angefangene 200 qm der Grundstücksfreiflächen ist mindestens ein standortgerechter mittel- oder großkroniger Laubbaum (gem. Empfehlung der Artenliste Anhang 2) mit einem Stammumfang von mindestens 14 cm – gemessen in

1 m Höhe – mit Bodenanschluss zu pflanzen. Dies gilt jedoch erst ab einer Grundstücksfreifläche von 50 qm. Vorhandene Bäume werden angerechnet.

- (3) Auf mindestens 10 % der Grundstücksfreiflächen sind standortgerechte Sträucher gemäß der Empfehlung der in Anhang 2 beigefügten Artenliste zu pflanzen. Vorhandene Sträucher werden angerechnet.
- (4) Zugänge, Zufahrten, Wege, Flächen für die Feuerwehr, Kfz-Stellplätze und andere zulässig befestigte Flächen sind auf das funktional notwendige Maß zu beschränken und nach Möglichkeit barrierefrei zu gestalten. Die befestigten Grundstücksfreiflächen sind wasserdurchlässig zu belassen oder herzustellen. Zulässigerweise befestigte Flächen sind so herzustellen, dass Niederschläge entweder versickern, verdunsten, gesammelt werden oder in angrenzende Pflanzflächen abfließen können. Befestigungen, die die Wasserdurchlässigkeit des Bodens wesentlich beschränken, sind nur zulässig, soweit ihre Zweckbestimmung dies erfordert.
- (5) Bei der Gestaltung der zulässig befestigten Flächen sind vorrangig Oberflächenmaterialien zu verwenden, die sich bei Sonneneinstrahlung weniger aufheizen.
- (6) Die Grundstücksfreiflächen sind so zu gestalten, dass keine Nachteile für bestehende Bäume auf Nachbargrundstücken oder öffentlichen Grün- und Verkehrsflächen entstehen.
- (7) Auf gesetzlich erforderlichen Kinderspielflächen ist in den Sommermonaten für ausreichende Verschattung zu sorgen. Die Verschattung kann

insbesondere durch standortgerechte Laubbäume oder geeigneten technischen Sonnenschutz hergestellt werden. Die Spielplätze sollen in angemessenem Umfang barrierearm bis möglichst barrierefrei gestaltet werden.

- (8) Standflächen für Abfallbehälter sind mit Laubgehölzen, Hecken oder Kletterpflanzen auch in Kombination mit Rankhilfen so einzugrünen, dass sie von öffentlichen Verkehrsflächen aus nicht eingesehen werden können. Soweit dies aus Platzgründen nicht möglich ist, sind Einhausungen auf der Dachseite zu begrünen.
- (9) Die Grundstückseinfriedungen dürfen grundsätzlich nur als offene, licht- und luftdurchlässige Einfriedung bis zu einer Höhe von 2 m oder als Hecken realisiert werden. Eine Kombination ist möglich. Der Einbau von Sichtschutzzäunen, Kunststoffplanen, Kunststoffflechtwerk, Maschendraht oder ähnlichem ist nicht zulässig. Geschlossene Einfriedungen sind nur partiell, z. B. als Sichtschutz für Terrassenbereiche zulässig. Im Geltungsbereich der Gestaltungsatzung über besondere Anforderungen an die Baugestaltung zur Pflege und zum Schutz der baulichen Eigenart des Stadtbildes von Stromberg vom 12. Januar 2015 sind auch verputzte Mauern, Mauern aus Naturstein (auch mit Naturstein verblendet) zugelassen.
- (10) Soweit im Geltungsbereich der Gestaltungsatzung über besondere Anforderungen an die Baugestaltung zur Pflege und zum Schutz der baulichen Eigenart des Stadtbildes von Stromberg vom 12. Januar 2015 (Stadtkern der Stadt

Stromberg) eine Begrünung nach den Absätzen 1–3 nicht möglich ist, ist durch den Bauherrn bei Beantragung einer Maßnahme nach § 2 Absatz 2 dieser Satzung ein Ausgleich auf dem Grundstück durch eine mindestens extensive Dach- und/oder Fassadenbegrünung vorzunehmen. Die Arten aus Anhang 2 gelten insoweit als Empfehlung.

- (11) In einer begleitenden Broschüre zu dieser Satzung werden Hinweise zu ihrer Umsetzung gegeben und Pflanzkonzepte dargestellt, die für Begrünungsmaßnahmen nach dieser Satzung verwendet werden können.

§ 5 Gestaltung von Stellplätzen, Garagen und Nebengebäuden

- (1) Bei oberirdischen Stellplätzen ist für ausreichende Verschattung zu sorgen. Je angefangene 4 oberirdische Stellplätze für Personenkraftwagen ist dazu ein standortgerechter groß- oder mittelkroniger Laubbaum zu pflanzen (entsprechend der Empfehlung der in Anhang 2 beigefügten Artenliste). Vorhandene Bäume werden angerechnet.
- (2) Dächer von Carports, Garagen und Nebenbauten mit bis zu 20° Neigung sind extensiv zu begrünen (mindestens 8 cm hohe Vegetationstragschicht zuzüglich Filter- und Drainageschicht.) Eine Kombination der Begrünung mit Solaranlagen ist zulässig.
- (3) Fahrradgaragen sind so einzugrünen, dass sie vom öffentlichen Straßenraum nicht einsehbar sind.

§ 6 Sonstige gestalterische Vorgaben

- (1) Die Außenbeleuchtung der Grundstücke sowie die Straßenbeleuchtung hat insektenverträglich zu erfolgen. Hierfür sind streulicharme, geschlossene Leuchtentypen mit geringer Lockwirkung (z.B. Natriumdampf-Hochdrucklampen, -Niederdrucklampen oder LED-Leuchten mit Farbtemperaturen max. 3.000 Kelvin) zu verwenden. Die Installation soll so durchgeführt werden, dass das Licht konzentriert nach unten abstrahlt. Eine horizontale oder nach oben ausgerichteter Beleuchtung ist nicht zulässig.
- (2) Gestaltungselemente in Kombination mit Begrünungen, die auf städtischen Flächen (insbesondere Markt- und Gerbereiplatz) von Gewerbetreibenden errichtet werden, sind vor Errichtung mit den Verantwortlichen der Stadt abzustimmen.

§ 7 Ausnahmen und Abweichungen

- (1) Von der Anforderung nach § 4 Abs. 10 S. 1 dieser Satzung können im Einzelfall von der zuständigen Behörde Ausnahmen erlassen werden, soweit die Umsetzung einer Dach- oder Fassadenbegrünung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist.
- (2) Für die Zulassung von Abweichungen von den Vorschriften dieser Satzung gilt § 69 der LBO in der jeweils gültigen Fassung.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 24 Absatz 5 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 4 Abs. 1 dieser Satzung die zu begründenden Flächen der bebauten Grundstücke nicht begrünt,
 2. entgegen § 4 Abs. 2 dieser Satzung die erforderliche Baumanzahl und -qualität nicht pflanzt,
 3. entgegen § 5 Abs. 1 dieser Satzung nicht entsprechend der Stellplatzanzahl Bäume vorweist bzw. pflanzt,
 4. entgegen § 5 Abs. 2 dieser Satzung zu begründende Dächer nicht begrünt,
 5. entgegen § 3 Abs. 1 dieser Satzung die Begrünung nicht fristgerecht herstellt,
 6. entgegen § 3 Abs. 2 dieser Satzung für abgängige Pflanzen Ersatzpflanzungen nicht bzw. nicht fristgerecht vornimmt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht durch Bundes- oder Landesrecht mit Strafe bedroht ist.
- (3) Zuständige Behörde für die Verfolgung der Ordnungswidrigkeit ist gemäß § 24 Abs. 5 S. 4 der Gemeindeordnung die Gemeindeverwaltung.

§ 9 Verhältnis zu Bebauungsplänen

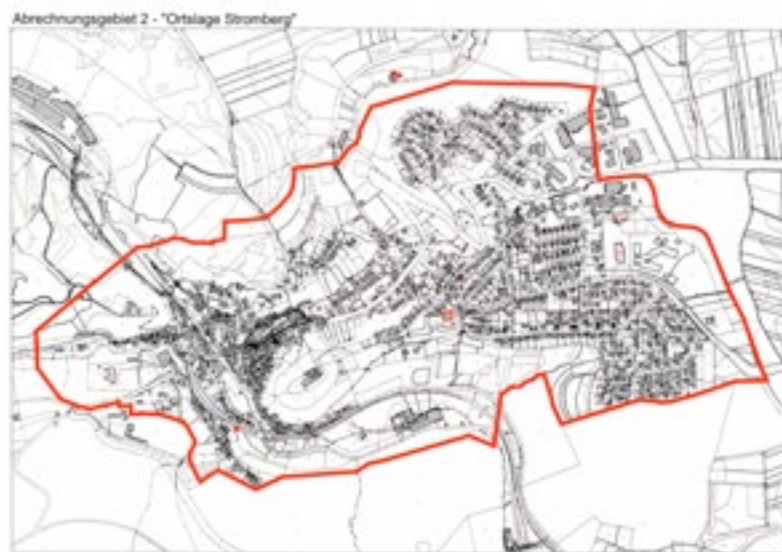
Soweit Bebauungspläne einzelne oder mehrere weitergehende Festsetzungen zu den nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke und der äußeren Gestaltung baulicher Anlagen treffen, finden die auf

diese Festsetzungen bezogenen Vorschriften dieser Freiraumsatzung keine Anwendung. Begrünungsvorgaben nach dieser Satzung sollen in Bebauungspläne gemäß § 9 Abs. 4 BauGB als Festsetzungen aufgenommen werden (§ 88 Abs 6 LBO).

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt für alle Verfahren, die nach Inkrafttreten der Satzung eingeleitet werden.

Geltungsbereich der Satzung, Plan



Pflanzliste gem. § 3 Abs. 3 der Satzung

Bäume

Botanischer Name	Deutscher Name
1. Ordnung	
<i>Acer</i> , in Sorten	Ahorn
<i>Castanea sativa</i>	Edel-Kastanie
<i>Fagus sylvatica</i>	Rotbuche
<i>Fraxinus excelsior</i> , in Sorten	Gemeine Esche
<i>Quercus cerris</i>	Zerr-Eiche
<i>Quercus petraea</i>	Traubeneiche
<i>Castanea sativa</i>	Esskastanie
<i>Quercus pubescens</i>	Flaumeiche
<i>Quercus robur</i>	Stiel-Eiche
<i>Tilia cordata</i>	Winterlinde
<i>Tilia tomentosa</i>	Silberlinde
<i>Tilia tomentosa</i>	Silber-Linde, Sorte ‚Brabant‘
<i>Ulmus glabra</i>	Berg-Ulme
<i>Ulmus laevis</i>	Feld-Ulme
2. Ordnung	
<i>Acer monspessulanum</i>	Französischer Ahorn
<i>Acer opulus</i>	Italienischer Ahorn
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche
<i>Celtis australis</i>	Südlicher Zürgelbaum
<i>Fraxinus ornus</i>	Mannesche
<i>Morus alba</i>	Weißer Maulbeerbaum
<i>Ostrya carpinifolia</i>	Gemeine Hopfenbuche
<i>Sorbus aria</i>	Echte Mehlbeere
<i>Sorbus aucuparia</i>	Eberesche
<i>Sorbus domestica</i>	Speierling
<i>Sorbus torminalis</i>	Elsbeere
<i>Alnus x spaethii</i>	Purpur-Erle
<i>Corylus colurna</i>	Baum-Hasel
<i>Juglans regia</i>	Walnuss
<i>Malus sylvestris</i>	Wild-Apfel
<i>Ostrya carpinifolia</i>	Gemeine Hopfenbuche
<i>Prunus avium</i>	Vogel-Kirsche
<i>Prunus padus</i>	Trauben-Kirsche
<i>Pyrus pyraeaster</i>	Wild-Birne
<i>Quercus pubescens</i>	Flaum-Eiche

Botanischer Name	Deutscher Name
3. Ordnung	
<i>Amelanchier lamarckii</i>	Kupfer-Felsenbirne
<i>Cornus mas</i>	Kornelkirsche
<i>Crataegus monogyna</i>	Eingrifflicher Weißdorn
<i>Frangula alnus</i>	Faulbaum
<i>Mespilus germanica</i>	Echte Mispel
<i>Prunus mahaleb</i>	Stein-Weichsel
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder
<i>Staphylea pinnata</i>	Pimpernuss
<i>Acer monspessulanum</i>	Burgen-Ahorn
<i>Crataegus lavalleyi</i>	Apfel-Dorn
<i>Fraxinus ornus</i>	Blumen-Esche
<i>Sorbus aria</i>	Mehlbeere
<i>Sorbus torminalis</i>	Elsbeere

Hecken- und Strauchstrukturen

Botanischer Name	Deutscher Name
<i>Amelanchier rotundifolia</i>	Echte Felsenbirne
<i>Berberis vulgaris</i>	Gemeine Berberitze
<i>Colutea arborescens</i>	Blasenstrauch
<i>Cornus sanguinea</i>	Roter Hartriegel
<i>Crataegus laevigata</i>	Zweigrieffliger Weißdorn
<i>Crataegus monogyna</i>	Eingrieffliger Weißdorn
<i>Cytisus scoparius</i>	Besenginster
<i>Ligustrum vulgare</i>	Gewöhnlicher Liguster
<i>Lonicera xylosteum</i>	Rote Heckenkirsche
<i>Myricaria germanica</i>	Deutsche Tamariske
<i>Potentilla fruticosa</i>	Fingerstrauch
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe
<i>Rhamnus cathartica</i>	Kreuzdorn
<i>Rosa canina</i>	Hundsrose
<i>Rosa glauca</i>	Rotblättrige Rose
<i>Rosa sherardii</i>	Samtrose
<i>Staphylea pinnata</i>	Gewöhnliche Pimpernuss
<i>Viburnum lantana</i>	Wolliger Schneeball
<i>Amelanchier rotundifolia</i>	Gemeine Felsenbirne
<i>Rhamnus catharticus</i>	Gemeiner Kreuzdorn
<i>Salix elaeagnos</i>	Grau-Weide
<i>Salix purpurea, in Sorten</i>	Purpur-Weide
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder
<i>Taxus baccata, in Sorten</i>	Gemeine Eibe
<i>Viburnum opulus</i>	Gewöhnlicher Schneeball
heimische Wildrosen	z. B. <i>Rosa canina</i> , <i>Rosa rubiginosa</i>



Dachbegrünung (§ 4 Abs. 10)

Botanischer Name	Deutscher Name
<i>Acinos alpinus</i>	Alpen-Steinquendel
<i>Alyssum saxatile</i>	Felsen-Steinkraut
<i>Calamintha nepeta</i> <i>subsp. nepeta</i>	Bergminze
<i>Campanula rotundifolia</i>	Rundblättrige Glockenblume
<i>Dianthus carthusianorum</i>	Karthäuser Nelke
<i>Euphorbia cyparissias</i>	Zypressen-Wolfsmilch
<i>Gypsophila repens</i>	Teppich Schleierkraut
<i>Helianthemum</i> <i>nummularium</i>	Gewöhnliches Sonnenröschen
<i>Hieracium pilosella</i>	Kleines Habichtskraut
<i>Muscari botryoides</i>	Kleine Traubenhyazinthe
<i>Petrorhagia saxifraga</i>	Steinbrech-Felsennelke
<i>Potentilla neumanniana</i>	Frühlings-Fingerkraut
<i>Saponaria ocymoides</i>	Polster Seifenkraut
<i>Satureja montana</i> <i>subsp. illyrica</i>	Zwerg-Berg- Bohnenkraut
<i>Sedum album</i>	Weißer Mauerpfeffer
<i>Sedum dasyphyllum</i>	Buckel-Fetthenne
<i>Sedum reflexum</i>	Tripmadam
<i>Sedum sexangulare</i>	Milder Mauerpfeffer
<i>Sedum telephium</i> <i>subsp. ruprechtii</i>	Hohe Fetthenne
<i>Teucrium chamaedrys</i>	Edel-Gamander
<i>Thymus serpyllum</i>	Sand-Thymian

Fassadenbegrünung (§ 4 Abs. 10)

Botanischer Name	Deutscher Name
<i>Euonymus fortunei</i> <i>var. radicans</i>	Immergrüne Kriechspindel
<i>Parthenocissus</i> <i>tricuspidata 'Veitchii'</i>	Wilder Wein
<i>Akebia quinata</i>	Akebie
<i>Aristolochia macrophylla</i>	Pfeifenweide
<i>Celastrus orbiculatus</i>	Baumwürger
<i>Clematis vitalba</i>	Waldrebe
<i>Hydrangea petiolaris</i>	Kletterhortensie
<i>Jasminum nudiflorum</i>	Winterjasmin
<i>Lonicera carifolium</i>	Echtes Geißblatt
<i>Lonicera periclymenum</i>	Deutsches Geißblatt
<i>Vitis vinifera</i>	Echter Wein
<i>Wisteria floribunda</i>	Blauregen
<i>Clematis alpina</i>	Alpen-Waldrebe
<i>Clematis vitalba</i>	Gemeine Waldrebe
<i>Lonicera caprifolium</i>	Echtes Geißblatt
<i>Lonicera periclymenum</i>	Wald-Geißblatt

Staudenpflanzungen

Botanischer Name	Deutscher Name
<i>Achillea ageratifolia</i>	Dalmatiner-Schafgarbe
<i>Achillea millefolium</i>	Gewöhnliche Schafgarbe
<i>Ajuga genevensis</i>	Genfer Günsel
<i>Allium senescens</i>	Berg-Lauch
<i>Alyssum wulfenianum</i>	Berg-Steinkraut
<i>Anthemis tinctoria</i>	Färber-Kamille
<i>Asphodeline lutea</i>	Junkerlilie
<i>Aster ageratoides 'Ashvi'</i>	Wild-Aster
<i>Aster amellus</i>	Kalk-Aster
<i>Aster linosyris</i>	Goldhaar-Aster
<i>Aster novae-angliae 'Purple Dome'</i>	Prärie-Aster
<i>Aubrieta Hybride 'Blaumeise'</i>	Blaukissen
<i>Calamintha nepeta</i>	Steinquendel
<i>Campanula poscharskyana 'Blue Gown'</i>	Hängepolster-Glockenblume
<i>Campanula rotundifolia</i>	Rundblättrige Glockenblume
<i>Centranthus ruber var. coccineus</i>	Rote Spornblume
<i>Deschampsia cespitosa 'Goldschleier'</i>	Wald-Schmiele
<i>Dianthus carthusianorum</i>	Kartäusernelke
<i>Echinacea pallida</i>	Sonnenhut
<i>Echinacea purpurea 'Alba'</i>	Weißer Sonnenhut
<i>Eryngium giganteum</i>	Elfenbeindistel
<i>Eryngium planum</i>	Kleiner Mannstreu
<i>Euphorbia myrsinites</i>	Walzen-Wolfmilch
<i>Foeniculum vulgare</i>	Gewürz-Fenchel
<i>Helianthemum nummularium</i>	Gewöhnliches Sonnenröschen

Botanischer Name	Deutscher Name
<i>Helleborus foetidus</i>	Stinkende Nieswurz
<i>Hyssopus officinalis</i>	Blauer Ysop
<i>Lathyrus vernus</i>	Frühlingsplatterbse
<i>Lavandula angustifolia</i>	Echter Lavendel
<i>Lavatera thuringiaca</i>	Thüringer Strauchpappel
<i>Lotus corniculatus</i>	Gewöhnlicher Hornklee
<i>Origanum vulgare</i>	Wilder Majoran
<i>Pennisetum orientale 'Tall Talis'</i>	Orient-Lampenputzergras
<i>Phlox subulata 'Scarlet Flame'</i>	Polster-Flammenblume
<i>Pimpinella saxifraga</i>	Kleine Bibernelle
<i>Primula veris</i>	Wiesen-Primel
<i>Prunella grandiflora</i>	Großblütige Braunelle
<i>Pulsatilla vulgaris</i>	Küchenschelle
<i>Salvia pratensis</i>	Wiesen-Salbei
<i>Scabiosa columbaria</i>	Trauben-Skabiose
<i>Scabiosa ochroleuca</i>	Gelbe Skabiose
<i>Sedum rupestre</i>	Tripmadam
<i>Sedum telephium</i>	Purpur-Fetthenne
<i>Silene vulgaris</i>	Traubenkropf-Leimkraut
<i>Solidago virgaurea</i>	Echte Goldrute
<i>Centaurea scabiosa</i>	Skabiosen-Flockenblume
<i>Stipa tenuissima</i>	Zartes Federgras
<i>Teucrium chamaedrys</i>	Echter Gamander
<i>Thalictrum flavum ssp. glaucum</i>	Gelbe Wiesenraute
<i>Thymus serpyllum</i>	Sand-Thymian
<i>Verbascum phoeniceum</i>	Purpur-Königskerze
<i>Yucca filamentosa</i>	Palmilie



Stadt Stromberg
Redaktion: Dr. Desirée Palmes & Prof. Dr. Gerhard Roller
Stand: August 2025

Kontakt: <https://begruenungskompass.de>

